



Abfallentsorgung im Handwerk

Rechtliche Grundlagen und Tipps für die Praxis
Schriftenreihe Unternehmensführung Nr. 7



2. Auflage 2019

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern
in Baden-Württemberg
Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart

Autoren:

Ines Bonnaire	Handwerkskammer Reutlingen
Claudia Joerg	Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald
Dr. Manfred Kleinbielen	Handwerkskammer Region Stuttgart
Elisabeth Maeser	Handwerkskammer Ulm
Ute Matysek	Handwerkskammer Karlsruhe
Uwe Schopf	Handwerkskammer Heilbronn-Franken
Peter Schürmann	Handwerkskammer Konstanz
Georg Voswinckel	Handwerkskammer Freiburg
Roland Blind	Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e.V.
Volker Hägele	Landesfachverband Schreinerhandwerk Baden-Württemberg
Steffen Häusler	Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg
Rainer Mang	Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V.

Redaktion: Ines Bonnaire, Dr. Manfred Kleinbielen, Ute Matysek, Peter Schürmann

Copyright: Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Baden-Württemberg 2019

Bild auf der Titelseite: iStock.com/photos

In dieser Broschüre wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dies nicht möglich ist, wird zu Gunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht angewendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch andere Geschlechter angesprochen sind.

Vorwort

Mit dem Abfallrecht und seinen umfangreichen Anforderungen an die ordnungsgemäße Abfallentsorgung muss sich das Handwerk im betrieblichen Alltag seit jeher intensiv auseinandersetzen: Wo gehobelt wird, fallen schließlich auch Späne.

Wie viele andere gesetzliche Regelungen wurde das Abfallrecht im Laufe der Jahre immer komplizierter, ist dadurch für den Laien schwer verständlich und aus Sicht handwerklicher Betriebe teilweise kaum umsetzbar. Erschwerend hinzu kommen die vielfältigen Dokumentationspflichten.

Nichts ist so beständig wie die Veränderung, gerade auch im Abfallrecht. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde bereits mehrfach angepasst, ebenso das untergesetzliche Regelwerk, das auch durch einige neue Verordnungen ergänzt wurde.

Dies wurde zum Anlass genommen, die Broschüre „Abfallentsorgung im Handwerk. Rechtliche Grundlagen und Tipps für die Praxis“ von 2008 zu überarbeiten.

»» *Nichts ist so beständig wie die Veränderung, gerade im Abfallrecht.* ««

Die vorliegende aktualisierte Version erklärt in kurzer und verständlicher Form alles Wichtige rund um die Abfallentsorgung. Für die gängigen Abfallarten sind Vorgaben und Hinweise auf einen Blick ersichtlich. Besonders wertvoll wird die Broschüre durch eine Reihe von Praxistipps aus dem Erfahrungsschatz der Autoren.

Ziel unserer Broschüre – die den rechtlichen Stand vom Mai 2019 wiedergibt – ist, Sie mit aktuellen Informationen zu versorgen, damit Sie in Ihrem Betrieb auch die Abfallwirtschaft optimieren können. Eine geregelte Entsorgung trägt darüber hinaus zur Kostenoptimierung bei und sorgt für Rechtssicherheit.

Für weitere Fragen oder eine spezifische Beratung Ihres Handwerksbetriebes stehen Ihnen die Umweltberater der Handwerkskammern und Fachverbände gerne zur Verfügung.

Inhalt

Vorwort	3
Inhalt	4
1 Grundsätze des Abfallrechts	6
2 Was ist vor der Entsorgung abzuklären?	8
2.1 Welche Rolle spielt der Betrieb bei der Abfallentsorgung?	9
2.2 Um welche Art Abfall handelt es sich?	10
2.3 Welcher Entsorgungsweg ist der Richtige?	11
2.4 Gibt es gesetzlich vorgegebene Entsorgungswege?	11
2.4.1 Rücknahmeverpflichtung und freiwillige Rücknahme	11
2.4.2 Gesetzlich vorgegebene Entsorgungswege	12
2.5 Was geschieht mit den restlichen Abfällen?	13
3 Entsorgungsvorgang	14
3.1 Abfallbehälter und Vorsortiergrad	14
3.2 Nachweisverfahren	15
3.2.1 Was ist im Vorfeld der Entsorgung zu tun (Vorabkontrolle)?	16
3.2.2 Wie erfolgt die Nachweisführung für die Entsorgung (Verbleibskontrolle)	16
3.3 Geeigneter Beförderer/Entsorger	17
3.4 Transporte von Abfällen durch Handwerksbetriebe	18
3.4.1 Anzeigenpflicht	18
3.4.2 Erlaubnispflicht	18
3.4.3 Erläuterungen und Beispiele	18
4 Informationen zu einzelnen Abfallarten	20
4.1 Altfahrzeuge (AltfahrzeugV)	20
4.2 Altholz (AltholzV)	21
4.2.1 Arten von Altholz	21
4.2.2 Verwertung und Beseitigung von Altholz	22

4.3 Altöl (AltöIV)	23
4.4 Batterien (BattG)	23
4.4.1 Pflichten für Hersteller, Vertreiber, Verbraucher	23
4.4.2 Entsorgung	24
4.4.3 Was ist bei Hochenergiebatterien zu beachten?	24
4.5 Elektro- und Elektronikgeräte (ElektroG)	25
4.5.1 Pflichten für Hersteller, Vertreiber, Verbraucher	25
4.5.2 Gerätekategorien	26
4.5.3 Entsorgung	26
4.6 Gewerbliche Siedlungsabfälle (GewAbfV)	27
4.6.1 Getrennthaltung	27
4.6.2 Ausnahmeregelung gemischte Erfassung	28
4.6.3 Dokumentation	28
4.7 Bau- und Abbruchabfälle (GewAbfV)	30
4.7.1 Getrennthaltung	30
4.7.2 Ausnahmeregelung gemischte Erfassung	30
4.7.3 Dokumentation	31
4.8 Baustoffe mit Flammschutzmitteln behandelt (POP-Abfall-Überwachungs-VO)	34
4.9 Verpackungen (VerpackG)	34
4.9.1 Registrierungs- und Lizenzierungspflichten	34
4.9.2 Betroffene Verpackungsarten	35
4.9.3 Kennzeichnungspflichten	36
5 Mögliche zusätzliche Verpflichtungen	38
5.1 Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)	38
5.2 Produktverantwortung	39
6 Anhang	40
6.1 Ausgewählte Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel	40
6.2 Hilfreiche Links	45
6.3 Abkürzungen	46
6.4 Beratungsstellen	47

1 Grundsätze des Abfallrechts

Ziel des Abfallrechts ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Entsorgung von Abfällen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz gibt dazu eine fünfstufige Abfallhierarchie vor:

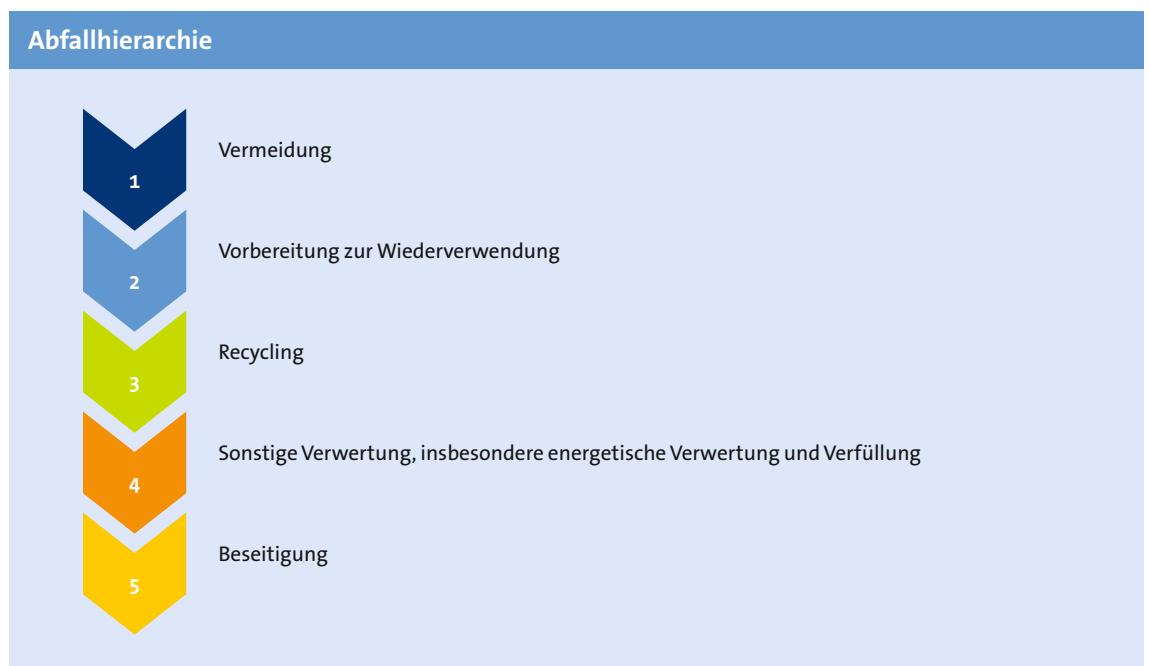


Abb. 1: Stufen der Abfallhierarchie

1. Vermeidung

Interne Kreislaufführung, abfallarme Produktgestaltung, Wiederverwendung von Erzeugnissen oder Verlängerung deren Lebensdauer, Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte, Nutzung von Mehrwegverpackungen.

2. Vorbereitung zur Wiederverwendung

Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei denen Erzeugnisse oder Bestandteile so vorbereitet werden, dass sie für denselben Zweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, verwendet werden können.

3. Recycling

Jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen für den ursprünglichen oder für andere Zwecke aufbereitet werden; beinhaltet jedoch nicht die energetische Verwertung.

4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung

5. Beseitigung

Verfahren, das keine Verwertung ist.

2 Was ist vor der Entsorgung abzuklären?

Diese Schritte müssen vor dem Entsorgungsvorgang geklärt werden:

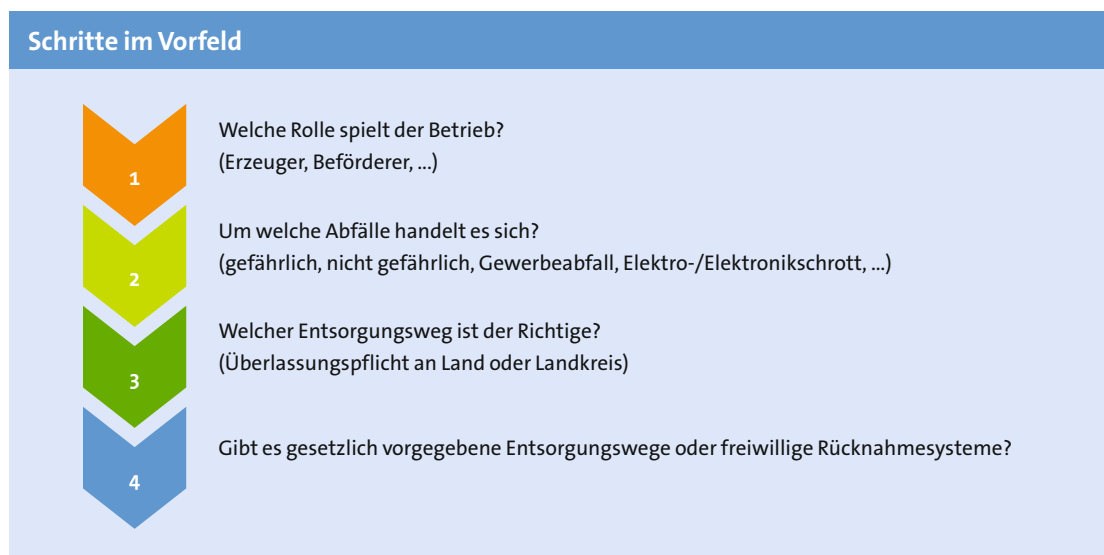


Abb. 2: Entsorgungsschritte

Mögliche Rollen: Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Beförderer, Entsorger

Abfallarten: gefährlich/nicht gefährlich; Abfall zur Verwertung/Abfall zur Beseitigung
(vgl. Kapitel 2.2 und 3.2)

Abfallhoheit: Andienungspflicht, Überlassungspflicht (vgl. Kapitel 2.3)

Gesetzlich vorgegebene Entsorgungswege: vom Gesetzgeber für eine Reihe von Abfällen vorgeschrieben (vgl. Kapitel 2.4)

Freiwillige Rücknahmesysteme: von Herstellern eingerichtete Rücknahmen (vgl. Kapitel 2.4)

2.1 Welche Rolle spielt der Betrieb bei der Abfallentsorgung?

Zunächst muss ein Betrieb für sich klären, in welcher Funktion er an der Abfallentsorgung beteiligt ist.

1. Abfallerzeuger

In der Regel wird er Abfallerzeuger sein, d. h., bei seiner betrieblichen Tätigkeit fallen Abfälle an.

Achtung! Besonderheit bei Baustellen:

Auf Baustellen öffentlicher Auftraggeber oder wenn die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vereinbart ist, zählt die Entsorgung von 1 m³ nicht belastetem Bauschutt als Nebenleistung im Sinne der VOB. Für diese Menge ist der Betrieb Abfallerzeuger, obwohl es sich in diesem Fall um Abfall des Auftraggebers (Bauherrn) handelt. Für Abfälle aus dem Bereich des Auftragnehmers (z. B. Verschnitt von Gipskartonplatten im Trockenbau, Farb- und Kabelreste) bleibt der Betrieb in jedem Fall der Abfallerzeuger. Bei größeren Baustellen kann die Entsorgung des Bauschuttes als vertraglich festgelegte Nebenleistung vereinbart werden.

2. Abfallbesitzer

Abfallbesitzer ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle ausübt. Werden z. B. in den Container eines Handwerksbetriebes unzulässig Fremdstoffe wie Sperrmüll oder Altreifen eingebracht, ist der Handwerksbetrieb in diesem Moment Abfallbesitzer und für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich. Es ist deshalb empfehlenswert, Container nach Befüllung zeitnah abzufahren oder verschließbare Container einzusetzen.

3. Abfallbeförderer

Werden Abfälle von Baustellen mit zum Betrieb zurückgenommen oder selbst vom Betrieb zu einer Entsorgungseinrichtung (z. B. Deponie, Wertstoffhof) transportiert, wird der Betrieb abfallrechtlich zum Beförderer (vgl. Kapitel 3.4).

4. Zur Rücknahme Verpflichtete

Für bestimmte Abfälle gibt es gesetzliche Rücknahmepflichten. Davon können auch Handwerksbetriebe als Händler oder Vertreiber von Neuprodukten betroffen sein. Dies gilt z. B. für Verpackungen, Elektrogeräte und Batterien. Auf Händler und Vertreiber kommen unter Umständen Registrierungs- und Meldepflichten zu (vgl. Kapitel 2.4.1).

5. Entsorger

In seltenen Fällen wird ein Handwerksbetrieb zum Entsorger, z. B. wenn Bauschutt in einer eigenen Brecheranlage auf dem Betriebsgelände zerkleinert wird.

2.2 Um welche Art Abfall handelt es sich?

Die Einstufung und Bezeichnung des Abfalls erfolgt mit Hilfe der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) nach seiner Eigenschaft und Herkunft. In der Abfallverzeichnis-Verordnung sind alle Abfälle nach ihrer Herkunft in 20 Gruppen aufgeteilt, z. B.:

- **Gruppe 13** – Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
- **Gruppe 15** – Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
- **Gruppe 17** – Bau- und Abbruchabfälle
- **Gruppe 20** – Siedlungsabfälle

In den jeweiligen Gruppen sind die Abfälle in weitere Untergruppen unterteilt und mit 6-stelligen Abfallschlüsselnummern versehen. Einige dieser Abfallschlüsselnummern sind mit einem Sternchen (*) versehen. Hierbei handelt es sich um gefährliche Abfälle. Alle anderen Abfallschlüsselnummern gelten als nicht gefährliche Abfälle.

Beispiele für gefährliche Abfälle:

- **130113*** Hydrauliköle
- **150110*** Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten
(nicht restentleerte Farbdosen, Spraydosen)
- **170605*** asbesthaltige Baustoffe

Im Anhang sind die wichtigsten Abfallschlüsselnummern und dazugehörigen Bezeichnungen der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt (vgl. Kapitel 6.1). Diese werden zusammen mit den exakten Bezeichnungen für die weitere Abwicklung der Entsorgung benötigt (auf Wiege-, Begleit- oder Übernahmescheinen).

2.3 Welcher Entsorgungsweg ist der Richtige?

Bei Abfällen, die verwertet werden, ist ein Unternehmen in der Wahl des Entsorgers frei. Bei Abfällen, die nicht mehr verwertet und daher beseitigt werden müssen, gibt es Überlassungs- und Andienungspflichten.

	Menge	Beispiele	Pflicht
nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung	alle	mineralischer Bauschutt, Kartonagen, Kunststofffolien	freie Entsorgerwahl, keine Überlassungs- und Andienungspflicht
nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung	alle	Baustoffe auf Gipsbasis, Restmüll	Überlassungspflicht an öffentlich-rechtlichen Entsorger: Land- oder Stadtkreis, in dem die Abfälle anfallen
gefährliche Abfälle	bis 2.000 kg jährliche Gesamtmenge pro Betrieb	asbesthaltige Baustoffe, Altlacke, Altfarben, Verdünnung, Kühlschmierstoffe, Altöl	freie Entsorgerwahl, keine Überlassungs- und Andienungspflicht
	über 2.000 kg jährliche Gesamtmenge pro Betrieb		Andienungspflicht an Sonderabfallagentur GmbH Baden-Württemberg (SAA)

Tab. 1: Übersicht Überlassungs- und Andienungspflichten

2.4 Gibt es gesetzlich vorgegebene Entsorgungswege?

2.4.1 Rücknahmeverpflichtung und freiwillige Rücknahme

Für einige Abfälle hat der Gesetzgeber eine verpflichtende oder freiwillige Rücknahme vorgesehen. Die Rücknahme der Abfälle muss von den Herstellern und Importeuren organisiert werden und wird bereits durch den Kauf eines entsprechenden Produktes finanziert. Handwerksbetriebe sind nicht nur als Nutzer, sondern auch als Vertreiber der Produkte von Rücknahmen betroffen. Mit der Rücknahme von Abfällen wird der Vertreiber zum Abfallbesitzer und ist für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich (vgl. Kapitel 2.1). Es können folgende Abfälle relevant sein:

Altfahrzeuge

Altfahrzeuge müssen einem zertifizierten Verwerter zugeführt werden. Dieser baut dann gefährliche Bestandteile aus und trennt verwertbare Materialien möglichst sortenrein (vgl. Kapitel 4.1).

Batterien

Bei Abgabe von Batterien und Akkumulatoren an einer Sammelstelle sind die abfallrechtlichen Pflichten für den Abfallerzeuger erfüllt. Neben dem Handel können auch bei vielen Wertstoffhöfen und Kommunen alte Batterien und Akkus abgegeben werden. Für Autobatterien wurde ein Pfandsystem eingeführt. Lithium-Ionen-Batterien bedürfen aufgrund ihrer Gefährlichkeit besonderer Aufmerksamkeit bei Lagerung, Handhabung und Transport (vgl. Kapitel 4.4).

Elektroaltgeräte

Bei Elektroaltgeräten, die den im Haushalt anfallenden Geräten gleichen (z. B. Computer, Kühlschränke, Herde), gilt eine verpflichtende Rücknahme durch den Händler bei Neukauf eines vergleichbaren Gerätes, wenn die Verkaufsfläche des Händlers größer als 400 m² ist. Für kleine Geräte (bis 25 cm längste Kantenlänge) gilt dies auch ohne Neukauf. Betriebe mit kleinerer Verkaufsfläche als 400 m² können Geräte freiwillig zurücknehmen. Sie können diese Geräte bei der vom Hersteller benannten Sammelstelle abliefern (vgl. Kapitel 4.5).

Verpackungsabfälle

Das Verpackungsgesetz regelt die Rücknahme und Entsorgung von Verpackungsabfällen, die bei privaten Endverbrauchern oder vergleichbaren Anfallstellen (z. B. Kinos, Zahnärzte, Handwerksbetriebe mit weniger als 1,1 m³ Verkaufsverpackungen im Monat) anfallen (vgl. Kapitel 4.7).

Bei Anfallstellen, die nicht als vergleichbar mit privaten Endverbrauchern gelten, müssen die Rücknahmekonditionen zwischen Betrieb und Hersteller/Lieferant vereinbart werden.

Mit der anstehenden Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist damit zu rechnen, dass auch für Handwerksbetriebe bei der freiwilligen Rücknahme Verpflichtungen zur Anzeige bei der Behörde und zur Dokumentation entstehen.

2.4.2 Gesetzlich vorgegebene Entsorgungswege

Für bestimmte Abfallarten ist der Entsorgungsweg vom Gesetzgeber festgelegt.

Altholz

Altholz wird nach Schadstoffgehalt in vier Kategorien eingeteilt. Die Kategorien A I bis A III sind Holzabfälle, die nicht gefährlich sind, aber durchaus mit geringen Schadstoffmengen belastet sein können. Die Kategorie A IV (z. B. Altfenster oder Hölzer aus Brandschäden) sind Hölzer mit hohem Schadstoffgehalt und müssen als gefährliche Abfälle entsorgt werden (vgl. Kapitel 4.2).

Altöl

Öle aus der Metallbearbeitung oder der Kfz-Werkstatt müssen gemäß der Altölverordnung vorrangig stofflich verwertet werden. Dafür ist eine sortenreine Erfassung ohne Verunreinigung durch Fremdstoffe (z. B. Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutz) notwendig (vgl. Kapitel 4.3).

Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle ohne gefährliche Eigenschaften wie z. B. Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik müssen möglichst getrennt gesammelt werden. Ist dies technisch nicht möglich (z. B. Platzmangel oder rückbautechnische Gründe) oder wirtschaftlich unzumutbar (z. B. geringe Menge), muss es schriftlich begründet werden.

Dann müssen die Abfälle entweder vorbehandelt (Sortieranlage) oder aufbereitet (Bauschutt-Recycling) werden. Ist auch das technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, greift nochmals die Darlegungspflicht (vgl. Kapitel 4.7).

Gewerbliche Siedlungsabfälle

Die gewerblichen Siedlungsabfälle Papier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle müssen möglichst getrennt gesammelt werden. Ist die getrennte Sammlung technisch nicht möglich (z. B. Platzmangel) oder wirtschaftlich unzumutbar (z. B. geringe Menge), muss dies schriftlich begründet werden.

Danach müssen die Abfälle vorbehandelt (Sortieranlage) werden. Ist auch das technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, greift nochmals die Darlegungspflicht (vgl. Kapitel 4.6).

2.5 Was geschieht mit den restlichen Abfällen?

Für Abfälle, die in Kapitel 2.4 nicht aufgeführt sind, gilt in jedem Fall auch die Abfallhierarchie. Daher muss immer vorab geprüft werden, ob der anfallende Abfall einer Verwertung zugeführt werden kann, auch wenn es sich um gefährlichen Abfall handelt. Abfälle, die nicht verwertet werden können, müssen umweltverträglich beseitigt werden.

3 Entsorgungsvorgang

3.1 Abfallbehälter und Vorsortiergrad

Entscheidend bei der Entsorgung sind die anfallenden Mengen sowie die „Reinheit“ der anfallenden Fraktionen, da sie die Kosten bestimmen. Daher ist es sinnvoll, sich über Anzahl und Größe der Sammelbehälter sowie deren Platzbedarf und Abfuhrhythmus Gedanken zu machen.

Grundsätzlich sollen Abfälle – soweit technisch möglich – als sortenreine Abfälle gesammelt werden, da diese besser in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden können. Für gefährliche Abfälle besteht generell ein Vermischungsverbot.

Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung (der typische „Restmüll“) müssen zwar den öffentlich-rechtlichen Entsorgern (Stadt- und Landkreise) überlassen werden, Betriebe können jedoch Ausnahmen von diesem Anschluss- und Benutzungszwang in Anspruch nehmen: Bei gemischt genutzten Grundstücken (d. h., Betrieb und Privatwohnung befinden sich auf demselben Grundstück) kann auf Antrag eine gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter erreicht werden, so dass keine gewerbliche Restmülltonne bereitgestellt und bezahlt werden muss. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen der örtlichen Abfallsatzung zu beachten.

3.2 Nachweisverfahren

Mit der Nachweisverordnung (NachweisV) will der Gesetzgeber insbesondere bei den Abfällen mit hohem Gefährdungspotenzial eine lückenlose Überwachung der Entsorgungswege erreichen. Davon betroffen kann der Handwerksbetrieb sein als:

- Abfallerzeuger
- Abfallbesitzer
- Abfallbeförderer
- Abfallentsorger

Vor allem bei größeren Abfallmengen (z. B. auf Baustellen) ist es üblich, für die Beförderung und Entsorgung einen qualifizierten Dienstleister zu beauftragen. Davor empfiehlt es sich zur Erfüllung der abfallrechtlichen Sorgfaltspflicht, zu klären, ob dieser rechtlich befugt und fachlich geeignet ist (z. B. ein Entsorgung-Fachbetrieb).

Für die Kontaktaufnahme mit Entsorgern sollten insbesondere folgende Angaben vorhanden sein:

- Erzeugernummer Ihres Unternehmens (zu beantragen/erfragen bei der SAA)
- Schlüsselnummer und Bezeichnung aus der Abfallverzeichnis-Verordnung
- Menge des Abfalls und gegebenenfalls dessen wichtigste Eigenschaften

Das Nachweisverfahren beinhaltet eine **Vorabkontrolle** (Überprüfung der Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges durch die Behörde) und **Verbleibskontrolle** (Prüfung der tatsächlich vorgenommenen Entsorgung).

Grundsätzlich hat die Nachweisführung über ein elektronisches System zu erfolgen. Einzige Ausnahme sind Übernahmescheine im Rahmen der Sammelentsorgung, die noch in Papierform dem Abfallerzeuger übergeben werden.

Um das elektronische Abfallnachweisverfahren bedienen zu können, benötigt der Abfallerzeuger eine entsprechende Software, Signaturkarten für die qualifizierte elektronische Signatur sowie ein Lesegerät für diese Signaturkarten.

Je nachdem, welche Personen im Betrieb bei Abholvorgängen signieren sollen, bedarf es unter Umständen mehrerer dieser personenbezogenen Signaturkarten (z. B. bei Entsorgungsvorgängen ab Baustelle). Solche Signaturkarten erhält man bei Trust-Centern. Diese sind bei der Bundesnetzagentur zu finden (www.nrca-ds.de/ZDAListe.htm).

Das elektronische Nachweisverfahren kann direkt über die Zentrale Koordinierungsstelle der Länder (www.zks-abfall.de) oder indirekt über einen Dienstleister abgewickelt werden. Letztere findet man meist unter den größeren Entsorgung-Fachbetrieben. Sie übernehmen gegen Gebühr einen Großteil des elektronischen Verwaltungsaufwandes.

3.2.1 Was ist im Vorfeld der Entsorgung zu tun (Vorabkontrolle)?

Vor dem eigentlichen Start des Entsorgungsvorgangs ist laut Nachweisverordnung die Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges zu prüfen und von der Behörde zu bestätigen. Dies erfolgt über den Entsorgungsnachweis, der aus mehreren Formblättern besteht. Alternativen zum eigenen Entsorgungsnachweis sind:

- Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis eines Entsorgers oder Beförderers (max. 20 t pro Anfallstelle und Abfallschlüsselnummer). Bei einer Sammelentsorgung fährt der Einsammler mehrere Abfallerzeuger an und gibt dann die eingesammelte Menge an den eigentlichen Entsorger ab.
Hinweis: Die Standort-Bezogenheit der Mengengrenzung eröffnet die Möglichkeit, für Baustellen mit größeren Mengen gefährlicher Abfälle (z. B. Asbestzement) eigene Erzeugernummern bei der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA) zu beantragen. Die Sammelentsorgung mit der 20-t-Mengenschwelle kann damit für jede einzelne Baustelle genutzt werden. Das 20-t-Kontingent für den Betriebsstandort bleibt dabei „geschont“.
- Separate Vergabe der Entsorgung an ein Unternehmen aus der Entsorgungswirtschaft.
- Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle (bis zu einer Menge von insgesamt 2.000 kg jährliche Gesamtmenge pro Betrieb): Hierfür ist keine Erzeugernummer erforderlich. Als Entsorgungsweg bieten sich z. B. regional angebotene Gewerbeschadstoffsammlungen an.

3.2.2 Wie erfolgt die Nachweisführung für die Entsorgung (Verbleibskontrolle)?

Je nachdem, ob die Entsorgung über einen Einzel- oder Sammelentsorgungsnachweis erfolgt, gelten für die Dokumentation des jeweiligen Entsorgungsvorgangs unterschiedliche Verfahren. Beim Einzelentsorgungsverfahren kommt der Begleitschein zum Einsatz. Dieser besteht aus sechs verschiedenen Ausfertigungen, die im Lauf des Entsorgungsvorgangs von den jeweils Beteiligten auszufüllen und zu unterschreiben sind. Sie enthalten Angaben zum/zur:

- Abfallerzeuger mit Erzeugernummer (Betriebsnummer von der SAA)
- Abfallbeförderer mit Beförderernummer (Betriebsnummer von der SAA)
- Abfallentsorger mit Entsorgernummer (Betriebsnummer von der SAA)
- Abfallbezeichnung mit Abfallschlüsselnummer
- Abfallmenge
- Übergabedatum mit Unterschriften/Signaturen

Für den Abfallerzeuger sind davon die Ausfertigungen 1 und 5 von Bedeutung. Ausfertigung 1 verbleibt bei der Übergabe beim Abfallerzeuger und vom Abfallentsorger erhält er die Ausfertigung 5 mit der Bestätigung, dass der Abfall ordnungsgemäß entsorgt wurde.

Im Sammelentsorgungsverfahren kommt der Übernahmeschein zum Einsatz. Dieser besteht aus zwei Ausfertigungen. Auch hier wird die Ausfertigung 1 bei der Übergabe des Abfalls ausgefüllt und unterschrieben. Sie verbleibt beim Abfallerzeuger. Die erhaltenen Nachweise sind in ein Abfallregister einzuordnen, das auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Die Belege im Register sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren.

3.3 Geeigneter Beförderer/Entsorger

Im Abfallrecht gilt eine Sorgfaltspflicht aller Beteiligten. Daher muss der Abfallerzeuger bei der Auswahl eines Entsorgungspartners auf dessen Zuverlässigkeit achten. Beim Einholen von Angeboten müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Vorlage von Nachweisen über die rechtliche Zulässigkeit des Entsorgungsverfahrens (z. B. Kopien der Sammelentsorgungsnachweise, Beförderungserlaubnis, Auszüge aus Anlagengenehmigungen)
- gegebenenfalls Vorlage des aktuellen Zertifikates als Entsorgung-Fachbetrieb
- Auskunft über den weiteren Entsorgungsweg
- Vorgaben der Entsorger bezüglich zu verwendender Sammelgefäße, Annahmebedingungen, Abholmodalitäten etc.

Hinweis: Bei mehr als 2 t gefährlicher Abfälle zur Beseitigung ist die Andienungspflicht an die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA) zu beachten (vgl. Kapitel 2.3). Daher muss vor Abschluss des Vertrags mit dem Entsorger die Zuweisung durch die SAA abgewartet werden. Bei nicht brennbaren gefährlichen Abfällen (z. B. asbesthaltige Baustoffe) kann eine Befreiung von der Andienungspflicht bei der SAA beantragt werden.

Seine Sorgfaltspflicht erfüllt der Abfallerzeuger, wenn er einen zertifizierten Entsorgung-Fachbetrieb auswählt. Bei Entsorgung-Fachbetrieben handelt es sich um Entsorger, die sich in regelmäßigen Abständen von neutraler Seite hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen überprüfen lassen. Die Erfüllung der Anforderungen wird mit einem Zertifikat bescheinigt. Beim Umgang mit Entsorgungsfachbetrieben müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die Zertifizierung des Entsorgungsfachbetriebes muss zum Abfall und zur Dienstleistung passen. Es können auch nur Teile einer Entsorgerfirma als Entsorgung-Fachbetrieb anerkannt sein (z. B. nur ein Zwischenlager oder nur der Transport).
- Es muss auf die Gültigkeit des Zertifikates geachtet werden.

Bei der Beauftragung eines Nichtentsorgung-Fachbetriebes erwartet der Gesetzgeber vom Abfallerzeuger umfangreichere Prüfungen.

3.4 Transporte von Abfällen durch Handwerksbetriebe

3.4.1 Anzeigepflicht

Handwerksbetriebe, die im Rahmen ihres wirtschaftlichen Unternehmens im Kalenderjahr insgesamt

- mehr als 20 t nicht gefährliche Abfälle **oder**
- mehr als 2 t gefährliche Abfälle transportieren,

unterliegen einer einmaligen Anzeigepflicht. Die Anzeige kann in Papierform, elektronisch oder über das [Anzeigenportal](#) abgegeben werden. Adressat der Anzeige sind entweder das für den Betriebsitz zuständige Landratsamt oder die Umweltbehörden in kreisfreien Städten.

Welche Ausnahmen von der Anzeigepflicht gibt es?

Ihre Tätigkeit **nicht anzeigen** brauchen Unternehmen, die

- nicht gewerbsmäßig (also nicht als wesentlichen Unternehmenszweck) und nicht regelmäßig Abfälle transportieren; davon kann man ausgehen, wenn die beförderte Abfallmenge pro Kalenderjahr 20 t bei nicht gefährlichem Abfall oder 2 t bei gefährlichem Abfall **nicht** übersteigt,
- eine gültige Genehmigung/Erlaubnis für Abfalltransporte haben.

3.4.2 Erlaubnispflicht

Eine Erlaubnis für ihre Tätigkeit benötigen gewerbsmäßige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen. Dies erfordert u. a. einen gesetzlich vorgeschriebenen Fachkundelehrgang.

Welche Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gibt es?

Keine Erlaubnis benötigen Unternehmen

- mit gültigem Entsorgung-Fachbetrieb-Zertifikat oder EMAS-Registrierung,
- die im Rahmen einer gesetzlichen oder freiwilligen Rücknahme bzw. im Rahmen der Altfahrzeug-Verordnung tätig sind.

Hinweis: Für von der Erlaubnispflicht befreite Unternehmen gilt die Anzeigepflicht!

3.4.3 Erläuterungen und Beispiele

Gewerbsmäßige Sammler, Beförderer und Händler von Abfällen

Damit sind vor allem Unternehmen gemeint, deren Tätigkeit gerade das entgeltliche Sammeln, Befördern oder Handeln von Abfällen ist. **Beispiele:**

- Ein Unternehmen sammelt und befördert ausschließlich Abfälle, die von Dritten erzeugt wurden.
- Ein Unternehmen handelt ausschließlich mit Abfällen, indem es die Abfälle von einem Abfallbesitzer ankauft und an eine oder mehrere Entsorgungsanlagen verkauft.

Als gewerbsmäßig gelten aber auch solche Unternehmen, bei denen das Sammeln, Befördern oder Handeln von Abfällen zwar nicht den alleinigen Unternehmenszweck, aber einen wichtigen Teil, ausmacht und ein unverzichtbarer oder zumindest **wesentlicher Bestandteil** der angebotenen Leistungen ist.

- Ein Entrümpelungsunternehmen befördert neben Abfällen nur wenige Nichtabfälle.
- Ein Schrottsammler sammelt neben Abfällen wenige gebrauchstaugliche Gegenstände ein.
- Ein Tankreinigungs- oder Kanalreinigungsunternehmen bietet neben der Reinigungsleistung auch den Abtransport der durch den Reinigungsvorgang entstehenden Abfälle standardmäßig an.
- Gewerbsmäßig erfolgt der Transport von Abfällen durch Straßen- oder Tiefbauunternehmen, wenn deren Haupttätigkeit der Transport von Bauabfällen ist. Dies gilt z. B. für Unternehmen, die eigene Aufbereitungsanlagen für Bauschutt oder bitumenhaltigen Straßenaufbruch betreiben und dort regelmäßig selbst solche Abfälle aus ihren Baumaßnahmen anliefern.
- Auch bei Abbruchunternehmen sind Abfuhr und Entsorgung der Abfälle ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit.

Sammler und Beförderer von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

Der Unterschied zur gewerbsmäßigen Tätigkeit liegt bei diesen Unternehmen darin, dass das Sammeln und Befördern von Abfällen nicht der eigentliche Unternehmenszweck ist, sondern am Rande einer anderen Dienstleistung erfolgt. **Beispiele:**

- Der Fliesenleger, Zimmerer oder Dachdecker nimmt eigene, bei der Tätigkeit beim Kunden angefallene Abfälle von dort mit und befördert sie selbst zu seinem Betriebshof oder einer Entsorgungsanlage.
- Der Elektrofachbetrieb, der bei Lieferung eines neuen Elektrogroßgerätes das Altgerät zur Entsorgung als Serviceleistung zurücknimmt.

4 Informationen zu einzelnen Abfallarten

4.1 Altfahrzeuge (AltfahrzeugV)

Die Altfahrzeug-Verordnung regelt die Anforderungen an eine umweltgerechte Altfahrzeugverwertung und betrifft neben Fahrzeugherstellern und Importeuren insbesondere Fahrzeugbesitzer, Demontagebetriebe sowie Altfahrzeug-Annahme- und -Rücknahmestellen. Es besteht eine gesetzliche Rücknahmepflicht (vgl. Kapitel 2.4.1).

Rücknahmestellen

Hersteller und Importeure von Fahrzeugen sind verpflichtet, alle Altfahrzeuge ihrer Marken vom Letztbesitzer unentgeltlich zurückzunehmen. Hierzu müssen die Hersteller und Importeure flächendeckende Netze für die Rückgabe schaffen. Die Rücknahmenetze müssen so eng sein, dass die Entfernung zwischen Wohnsitz des Letztbesitzers und der nächstgelegenen Rückgabemöglichkeit nie mehr als 50 km beträgt.

Annahmestellen

Eine weitere Möglichkeit zur Entsorgung von Altfahrzeugen sind Altfahrzeug-Annahmestellen. Meist handelt es sich bei den Altfahrzeug-Annahmestellen um Kfz-Betriebe. Die Anerkennung dieser Kfz-Betriebe wird durch die zuständige Kfz-Innung durchgeführt. Anerkannte Altfahrzeug-Annahmestellen kooperieren mit einem anerkannten Demontagebetrieb und sind an nachfolgendem Zusatzzeichen zu erkennen:



Sowohl in Rücknahme- als auch in Annahmestellen dürfen Altfahrzeuge nur entgegengenommen und nicht behandelt werden. Die Behandlung erfolgt in Demontagebetrieben.

Wird ein Fahrzeug endgültig stillgelegt und entsorgt, stellt die betroffene Annahmestelle, Rücknahmestelle oder ein anerkannter Demontagebetrieb einen Verwertungsnachweis für die Vorlage bei der Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde aus.

4.2 Altholz (AltholzV)

Die Altholz-Verordnung gilt für die stoffliche und energetische Verwertung sowie die Beseitigung von Altholz. Sie richtet sich sowohl an Erzeuger und Besitzer von Altholz als auch an Betreiber von Anlagen, in denen Altholz stofflich verwertet oder energetisch verwertet (= verbrannt) wird.

4.2.1 Arten von Altholz

Unter den Begriff „Altholz“ fallen alle Holz- und Holzreststoffe aus der Holzbearbeitung und Holzverarbeitung, Altprodukte wie Möbel, Verpackungen sowie Holz aus dem Bauabfallbereich. Bei Verbundstoffen muss der Holzanteil mehr als 50 Masseprozent betragen.

Je nachdem wie stark das Altholz mit Schadstoffen belastet ist, wird es in folgende Kategorien eingeteilt:

Altholzkategorie	Bezeichnung	Herkunft
A I	naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde	Möbel, naturbelassenes Vollholz (ohne Leimplatten)
A II	verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel	Holzwerkstoffplatten, Leimholzplatten, Möbel ohne PVC-Anteile, Innentüren, Bretterschalungen sowie Profilbretter aus dem Innenausbau, Baustellensortimente aus Holzwerkstoffen, Schalhölzern und behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen)
A III	Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung, aber ohne Holzschutzmittel	Möbel mit PVC-Kanten oder PVC-Beschichtungen
A IV	mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, z. B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz	Konstruktionshölzer für tragende Teile, Dachsparren, Fenster und Außentüren, imprägnierte Hölzer aus dem Außenbereich, Gartenmöbel, Zäune, Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz)
PCB-Altholz	Altholz, das PCB (polychlorierte Biphenyle) im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung enthält und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist; insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit PCB behandelt wurden	mit Steinkohleteerölen imprägnierte Masten oder ähnlich behandelte Dämmplatten

Tab. 2: Altholzkategorien

Anmerkung: Die pauschale Zuordnung von Holzfenstern in die Altholzkategorie A IV ist nicht immer nachvollziehbar. Bei dieser Regelung werden Holzfenster gemeinsam mit Bahnschwellen und Leitungsmasten eingestuft. Bei den ab 1990 hergestellten Holzfenstern und Außentüren wurden im Regelfall jedoch seitens der Fensterhersteller Beschichtungssysteme eingesetzt, die eine Einstufung in die Altholzkategorie A II rechtfertigen. Dies wurde bereits durch das Bundesumweltministerium bestätigt.

Bei einem Gemisch von Altholz unterschiedlicher Altholzkategorien richten sich die Anforderungen an die Verwertung nach der jeweils höchsten Altholzkategorie. Unter welche Kategorie das jeweilige Altholz im Einzelfall fällt, kann anhand der Herkunft abgeleitet werden. Anhang III der Altholz-Verordnung enthält für die gängigen Altholzsortimente eine entsprechende Zuordnung, die im Regelfall zutrifft. Dazu ist allerdings eine strikte Getrennthaltung notwendig.

4.2.2 Verwertung und Beseitigung von Altholz

Die Verwertung von Altholz A I und A II kann sowohl stofflich als auch energetisch erfolgen. Die Verwertung hat immer Vorrang vor der Beseitigung. Die Beseitigung von Altholz der Kategorien A III und A IV darf nur auf thermischem Wege, d. h. in hierfür zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen, erfolgen; die Ablagerung auf Deponien ist verboten.

Sonderfall: Energetische Verwertung in Holzverarbeitenden Betrieben (Verbrennung)

Holzverarbeitende Betriebe haben die Möglichkeit, Resthölzer in ihrer Holzfeuerungsanlage energetisch zu nutzen. Welche Altholzkategorien in der Feuerungsanlage verbrannt werden dürfen, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der zugehörigen Verordnung. In Kleinf Feuerungsanlagen bis 30 kW Nennwärmeleistung dürfen nur Althölzer der Kategorie A I und in Anlagen über 30 kW Nennwärmeleistung nur Althölzer der Kategorien A I und A II verbrannt werden. Mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer und Hölzer mit halogenorganischen Verbindungen (z. B. PVC-Kantenumleimer) dürfen in Kleinf Feuerungsanlagen nicht verbrannt werden.

Wer Altholz einer Altholzbehandlungs- oder -verwertungsanlage zuführt, hat das Altholz nach Kategorie und Menge mit einem speziellen Anlieferungsschein nach Anhang VI der Altholz-Verordnung zu deklarieren. Eine Dokumentation ist nicht erforderlich bei Kleinmengen bis 100 kg pro Anlieferung.

Die Abgabe von Altholz, z. B. von Spänen, an Privatpersonen ist nicht gestattet; Altholz darf nur an entsprechende Verwertungsanlagen weitergegeben werden. Dagegen ist es gängige Praxis, Altholz an andere holzbearbeitende und -verarbeitende Betriebe zur dortigen energetischen Verwertung abzugeben oder Altholzreste zur Verbrennung in der eigenen Feuerungsanlage anzunehmen. Wenn ein Betrieb von anderen Betrieben Altholz zur Verbrennung erhält, muss ihm ein Anlieferungsschein ausgehändigt werden. Empfehlenswert ist es in solchen Fällen, dass der Anlagenbetreiber ein Betriebstagebuch führt, in das er alle Anlieferungen einträgt. Damit kann er z. B. bei Kontrollen oder Beschwerden immer den Nachweis erbringen, welches Altholz verbrannt wurde.

Der Landesfachverband Schreinerhandwerk Baden-Württemberg betreibt für seine Mitglieder eine Späne- und Restholzbörse.

4.3 Altöl (AltöIV)

Altöle sollen vorrangig stofflich wiederverwertet (aufbereitet) werden. Ist dies nicht möglich, kann eine energetische Verwertung sinnvoll sein. Ist eine Verwertung nicht möglich, müssen die Altöle möglichst umweltverträglich beseitigt werden. Alle Öle sind als gefährlicher Abfall eingestuft.

Die Altöle werden den Sammelkategorien 1–4 zugeordnet:

- **Sammelkategorie 1:** Hydrauliköle auf Mineralölbasis, Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle, Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- **Sammelkategorie 2:** halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis, synthetische Hydrauliköle
- **Sammelkategorie 3:** halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen), Öle, die PCB enthalten (max. 50 mg/kg)
- **Sammelkategorie 4:** biologisch leicht abbaubare Öle, Öle aus Öl-/Wasserabscheidern, Heizöl und Diesel

Folgende Maßgaben gelten für den Umgang mit Altöl:

- Anfallende Altöle getrennt von anderen Abfällen sammeln.
- Altöle der Sammelkategorie 1 auf jeden Fall separat sammeln, Altöle anderer Sammelkategorien müssen nur in Absprache mit dem Entsorger getrennt gesammelt werden.
- Wenn das Altöl in ein größeres Gebinde oder Fahrzeug abgesaugt wird, muss der Einsammler eine Rückstellprobe ziehen. Ein Teil der Probe verbleibt beim Betrieb. Die Probe kann entsorgt werden, wenn das Altöl ordnungsgemäß entsorgt wurde.

Bei der Abgabe von Verbrennungsmotor- oder Getriebeölen an private Endverbraucher muss die Verkaufsstelle bis zur Menge der abgegebenen Frischöle das Altöl kostenlos zurücknehmen oder den Kunden eine kostenlose Annahmestelle nennen.

4.4 Batterien (BattG)

Das Batteriegesetz gilt für alle Arten von Batterien, einschließlich solchen, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind. Es richtet sich an Hersteller, Vertreiber, Sammler und Endnutzer (Verbraucher).

4.4.1 Pflichten für Hersteller, Vertreiber, Verbraucher

Batterien dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller die Rückgabemöglichkeit durch den Endverbraucher sichergestellt hat. Dazu muss er sich entweder an einem gemein-

samen Rücknahmesystem beteiligen oder ein eigenes Rücknahmesystem einrichten und betreiben.

Der Vertreiber (Handel) muss alle von ihm vertriebenen Batterien nach Gebrauch vom Verbraucher unentgeltlich zurücknehmen und die Gerätealtbatterien den Herstellern zur Verwertung oder Beseitigung überlassen. Vertreiber haben die Verbraucher über die Rückgabemöglichkeiten zu informieren. Vertreiber von Fahrzeugbatterien (Starterbatterien für Kraftfahrzeuge) sind verpflichtet, gebrauchte Fahrzeugbatterien unentgeltlich zurückzunehmen und dies dem Verbraucher zu bescheinigen. Wenn der Endverbraucher beim Kauf der neuen Batterie keine gebrauchte Fahrzeugbatterie zurückgibt, muss ein Pfand von 7,50 Euro erhoben werden. Das Pfand ist bei Rückgabe einer Fahrzeugbatterie zu erstatten.

Die Verbraucher sind verpflichtet, gebrauchte Batterien an den Handel oder an von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eingerichteten Rückgabestellen (z. B. Schadstoffmobile und Recyclinghöfe) zurückzugeben.

4.4.2 Entsorgung

Die Hersteller haben ein flächendeckendes Rücknahme- und Verwertungssystem für Geräte-Alt-batterien ([GRS-Stiftung – Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien](#)) aufgebaut. Alternativ kann ein Hersteller ein eigenes Rücknahmesystem einrichten.

Im Handwerk üblich sind Sammelstellen im Elektro-Einzelhandel. Die gesammelten Batterien müssen entweder an das GRS oder ein herstellereigenes Rücknahmesystem (hRS) abgegeben werden. Die Mindestabholmenge für die kostenfreie Abholung beim GRS liegt bei sechs (gefüllten) Kartons bzw. zwei (gefüllten) Sammelfässern. Kleinstmengen können unentgeltlich an einer qualifizierten Annahmestelle in der Nähe abgegeben werden. Alternativ werden Kleinstmengen kostenpflichtig vom GRS abgeholt. Die Sammelstelle erhält vom Abholer einen Übernahmeschein. Der Übernahmeschein ist das Nachweisdokument für die ordnungsgemäße Entsorgung und muss drei Jahre im Abfallregister aufbewahrt werden.

4.4.3 Was ist bei Hochenergiebatterien zu beachten?

Hochenergiebatterien sind z. B. Lithium- und leistungsstarke Nickelsysteme. Auch wenn eine Hochenergiebatterie entladen erscheint, kann sie noch Energiemengen enthalten, die bei unsachgemäßem Umgang Gefahren bergen, wie Kurzschlussgefahr, Hitzeentwicklung, Brand oder Austreten umwelt- und gesundheitsgefährdender Stoffe. Bei der Entsorgung ist Folgendes zu beachten:

- Für Lithiumbatterien und -zellen mit einem Stückgewicht schwerer als 500 g gelten beim Transport gefahrgutrechtliche Vorschriften. Daher dürfen sie nur als Monosammlung zusammen mit anderen Lithiumbatterien und -zellen in den Behältern des GRS gesammelt werden.
- Um Kurzschlüsse zu vermeiden, müssen die Pole der Hochenergiebatterien isoliert und lose Kabel und Kabelenden abgeklebt werden.
- Hochenergiebatterien müssen so verpackt und im Transportbehältnis festgelegt werden, dass ein Verrutschen der einzelnen Batterien im Behälter vermieden wird.
- In den Behältern dürfen keine Materialien sein, die Batterien beschädigen können und/oder leicht entzündlich sind.

- Für beschädigte Hochenergiebatterien gelten zusätzlich besondere Sicherheits- und Gefahrguttransportvorschriften. Das GRS und die hRS stellen den Sammelstellen dafür geeignete Transportverpackungen zur Verfügung.

Sammelstellen, an denen ein erhöhtes Aufkommen von Hochenergiebatterien zu erwarten ist, z. B. im Fahrrad-Einzelhandel oder in Elektrohandwerksbetrieben (PV-Speicherbatterien), werden mit speziellen Verpackungs- und Transportmaterialien ausgestattet. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter vor Ort Informationsmaterialien, um einen fachkundigen Umgang mit Hochenergiebatterien zu leisten und eine Bereitstellung nach den Vorgaben des Gefahrgutrechts sicherzustellen. Diese Sammelstellen werden als qualifizierte Sammel- und Annahmestellen geführt.

4.5 Elektro- und Elektronikgeräte (ElektroG)

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz legt konkrete Pflichten für die Hersteller der Produkte, den Handel, die Kommunen, die Besitzer von Elektroaltgeräten sowie die Entsorger fest.

4.5.1 Pflichten für Hersteller, Vertreiber, Verbraucher

Die Hersteller sind für die Rücknahme der Geräte verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere die Organisation der Abholung bei kommunalen Sammel- bzw. Übergabestellen und die ordnungsgemäße Entsorgung.

Die Verbraucher sind verpflichtet, ihre Geräte einer getrennten Erfassung zuzuführen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) sind für die Einrichtung und den Betrieb von Sammelstellen zuständig. Die Abgabe der Elektroaltgeräte bei den örE ist kostenlos.

Das Gesetz nimmt für die Rücknahme auch den Fachhandel des Elektrohandwerks in die Pflicht. Verschiedene Fälle sind hier zu unterscheiden:

1. Pflichtrücknahme für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte (bei Online-Händlern mit einer Lager- und Versandfläche) von mindestens 400 m², wenn ein Gerät gleicher Art verkauft wird;
2. Pflichtrücknahme für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte (bei Online-Händlern mit einer Lager- und Versandfläche) von mindestens 400 m² für Geräte mit Kantenlängen von jeweils max. 25 cm, auch wenn kein neues Gerät verkauft wird (max. fünf Altgeräte);
3. freiwillige unentgeltliche Rücknahme von Geräten bei Vertreibern mit einer Verkaufsfläche unter 400 m².

Das Handwerk kann darüber hinaus auch Hersteller von Produkten sein. Diese Unternehmen müssen sich besonders über die Herstellerpflichten informieren. Der Handwerksbetrieb gilt als Hersteller, wenn er Geräte aus Nicht-EU-Ländern direkt importiert.

4.5.2 Gerätekategorien

Auf der Webseite der „stiftung elektro-altgeräte register“ ([ear](#)) sind die sechs Gerätekategorien mit genauen Beschreibungen und Beispielen eingestellt und werden fortlaufend aktualisiert.

1. Wärmeüberträger (z. B. Kühlschränke, Wärmepumpen).
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten (z. B. TV-Geräte).
3. Lampen (z. B. LED-Lampen, jedoch keine Leuchten – Schreibtischlampen sind der Kategorie 4 oder 5 zuzuordnen).
4. Großgeräte: Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (z. B. große Haushaltsgeräte, Nachtspeicheröfen, PV-Module).
5. Kleingeräte: Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessung mehr als 50 cm beträgt (z. B. kleine Haushaltsgeräte, Kleingeräte mit eingebauten PV-Modulen, PV-Module, Smartphones).
6. Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (z. B. Smartphones – nicht erfasst sind große ITK-Geräte).

4.5.3 Entsorgung

Zur Sammlung und Entsorgung der Elektroaltgeräte haben die Hersteller eine Gemeinsame Stelle, die „stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear)“, gegründet. Bei dieser Stelle sind alle für die Durchführung des Gesetzes wichtigen Funktionen gebündelt, angefangen von der Registrierung der Hersteller, der Prüfung der Entsorgungsgarantie, der Sammlung aller notwendigen Daten, der Ausstattung der Kommunen mit den Abholbehältnissen, der Berechnung der Abholmengen der Hersteller bis zur Anordnung der Abholung.

Für Händler (z. B. Elektrofachbetriebe), die Elektroaltgeräte verpflichtend oder freiwillig zurücknehmen, gilt:

1. Bei der „stiftung ear“ anmelden (als Vertreiber).
2. Art und Menge der zurückgenommenen Geräte jährlich erfassen und an die stiftung ear melden; die erforderlichen Mitteilungen können auch durch einen entsprechend beauftragten Dritten (z. B. Entsorger) erfolgen.
3. Elektroaltgeräte ordnungsgemäß entsorgen (lassen).

Für Betriebe, die als Hersteller oder Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten (Erstinverkehrbringer) auftreten, gilt:

1. Bei der „stiftung ear“ als Hersteller/Bevollmächtigte registrieren.
2. Monatliche/jährliche Mitteilungen über Art und Menge der in Verkehr gebrachten Geräte an die „stiftung ear“.
3. Elektroaltgeräte ordnungsgemäß entsorgen (lassen).

Für einzelne Gerätekategorien gibt es spezielle Rücknahmesysteme. Alte Leuchtstoffröhren und Lampen können über das bundesweite Sammelstellennetzwerk [Lightcycle](#) zurückgenommen werden. Fachbetriebe können gesammelte Lampen durch Lightcycle abholen lassen oder sich bei größeren Mengen (mind. 5.000 Altlampen pro Jahr) als Sammelstelle registrieren lassen.

Hinweis: Werden zurückgenommene Elektro- und Elektronikgeräte für Reparaturzwecke (Ersatzteile) demontiert, gilt eine Anzeigepflicht und Zertifizierung. Zusätzlich ist zu beachten, dass alle Elektro- und Elektronikaltgeräte als gefährliche Abfälle einzustufen sind. Ab einer Jahresmenge von 2t ist im Betrieb ein Abfallbeauftragter zu bestellen. Es lohnt eine Prüfung, ob ein Befreiungsantrag von der Bestellung bei den zuständigen Abfallbehörden (Stadt- oder Landkreis) gestellt werden kann.

Besitzer von Altgeräten müssen Altbatterien oder -akkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe beim Vertreiber entfernen und einer Sammlung nach dem Batteriegesetz zuführen (vgl. Kapitel 4.4).

Elektroaltgeräte, die nicht in Haushalten anfallen, wie z. B. elektronische Steuerungen von Maschinen, müssen über gewerbliche Entsorger entsorgt werden.

4.6 Gewerbliche Siedlungsabfälle (GewAbfV)

Diese Verordnung hat zum Ziel, aus den gewerblichen Abfällen möglichst große Anteile für das Recycling zu nutzen. Da dies über eine Sortierung gemischt angefallener Abfälle nur unzureichend und mit hohem Aufwand erreicht werden kann, macht die GewAbfV Vorgaben für eine Getrennthaltung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind auf gewerblich genutzten Grundstücken anfallende Abfälle, die in Beschaffenheit oder Zusammensetzung Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

4.6.1 Getrennthaltung

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) fordert die getrennte Sammlung und Beförderung folgender Abfallfraktionen:

- Papier, Pappe und Karton
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle

Die aufgeführten Abfälle müssen direkt an der Anfallstelle getrennt gesammelt und getrennt zur Entsorgungsanlage transportiert werden. Vom Übernehmer/Beförderer/Entsorger der Abfälle ist der beabsichtigte Verbleib des Abfalls schriftlich zu bestätigen. Ziel ist die vorrangige Wiederverwendung, das Recycling und stoffliche Verwertung gegenüber der thermischen Verwertung (Verbrennung). Dieses wird am ehesten bei sortenreinen Stoffströmen erreicht.

4.6.2 Ausnahmeregelung gemischte Erfassung

Nur in Ausnahmefällen wird eine gemischte Erfassung zugelassen: Wenn die Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung, wenn Verbundstoffe (z. B. Altfenster) vorliegen oder nicht genügend Platz für die Aufstellung der Abfallbehälter vorhanden ist. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Trennung ist z. B. bei einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion gegeben (unter 10 kg pro Woche).

Nicht getrennte Abfallgemische müssen in einer entsprechenden Anlage vorbehandelt werden, damit eine stoffliche Verwertung möglich wird. Wenn auch die Behandlung der Abfallgemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, müssen die Abfälle einer sonstigen Verwertung zugeführt werden; hierzu gehört auch die energetische Verwertung. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt nur dann vor, wenn die Kosten für eine Vorbehandlung die für eine energetische Verwertung erheblich übersteigen.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß der Satzung des regionalen öffentlich-rechtlichen Entsorgers an diesen zu überlassen. Dafür ist mindestens ein Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgers (Pflichtrestmülltonne) zu nutzen. Wenn auf dem Betriebsgrundstück auch Abfälle aus Privathaushalten anfallen, dürfen die gewerblichen Siedlungsabfälle in den privaten Abfallbehältern entsorgt werden, vorausgesetzt, es handelt sich um geringe Mengen, die üblichen Haushaltsabfallmengen entsprechen. Es muss dann keine zusätzliche gewerbliche Pflichtrestmülltonne vorgehalten werden.

Eine Übersicht über die Pflichten zur Getrennthaltung und die Reihenfolge der Vorgehensweise ist dem Schema in Abb. 3 zu entnehmen.

4.6.3 Dokumentation

Sowohl für die getrennt als auch für die nicht getrennt gesammelten Abfälle müssen Mengen und Entsorgungswege nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Art der Dokumentation bleibt jedem Betrieb überlassen. Die Dokumentation kann analog oder digital erfolgen.

Eine einmalige Dokumentation reicht aus, sofern sich örtliche Gegebenheiten auf dem Betriebsgelände, Abfallzusammensetzung und Entsorgungswege nicht ändern; ansonsten ist die Dokumentation zeitnah zu aktualisieren. Die Aufbewahrungsfrist für die Entsorgungsbelege beträgt drei Jahre. Die Dokumentation ist der zuständigen Abfallbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. Die einzelnen Bestandteile der Dokumentation sind im Ablaufschema auf der folgenden Seite jeweils in der rechten Spalte aufgeführt.

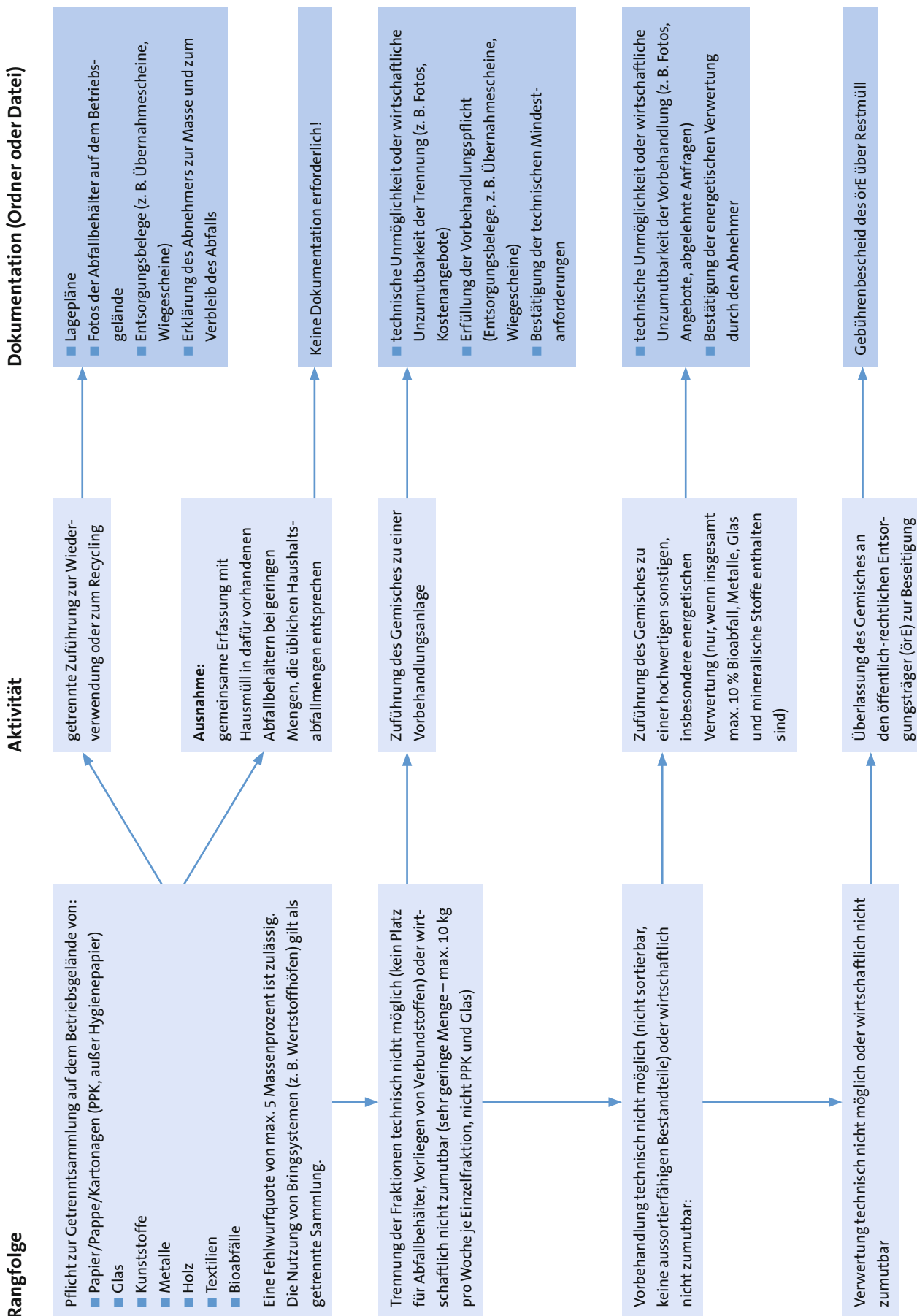


Abb. 3: Erfüllung der Gewerbeabfallverordnung – gewerbliche Siedlungsabfälle

4.7 Bau- und Abbruchabfälle (GewAbfV)

Sind Handwerker als Auftragnehmer mit Bau- oder Renovierungsarbeiten beauftragt, gilt für sie die Gewerbeabfallverordnung, wenn die Bau- und Abbruchabfälle bei der Tätigkeit des Handwerkers anfallen und er gleichzeitig mit der Entsorgung beauftragt ist. Wird die Entsorgung der Abfälle vom privaten Hauseigentümer selbst übernommen, greift die Gewerbeabfallverordnung nicht. Entsorgen gewerbliche oder kommunale Auftraggeber selbst, gilt für sie die Gewerbeabfallverordnung. Es kommt also auf die Vertragsgestaltung an.

4.7.1 Getrennthaltung

Auf Baustellen sind die folgenden zehn Abfallfraktionen getrennt zu erfassen:

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)
- Kunststoff (17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07) und Kabel (17 04 11)
- Holz (17 02 01)
- Dämmmaterial (17 06 04)
- Bitumengemische (17 03 02)
- Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)
- Beton (17 01 01)
- Ziegel (17 01 02)
- Fliesen und Keramik (17 01 03)

Die GewAbfV gilt nicht für Boden, Steine und Baggergut aus Gewässern.

In den getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen dürfen Fremdbestandteile (max. 5 Massenprozent) enthalten sein, wenn es technisch nicht vermeidbar ist, z. B. Mörtel- oder Gipsanhaftungen an Mauersteinen.

4.7.2 Ausnahmeregelung gemischte Erfassung

Nur in begründeten Einzelfällen muss der Abfall auf der Baustelle nicht getrennt werden. Für die Ausnahmen gibt es zwei Kategorien: Entweder die Trennung ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

Ist es technisch nicht möglich, Stoffe auf der Baustelle voneinander zu trennen, ist die gemischte Sammlung zulässig. Dies trifft beispielsweise auf Verbundstoffe zu, wie Wärmedämmverbundsysteme oder mit Dämmstoffen gefüllte Ziegel. Auch wenn es beim Rückbau aus statischen oder technischen Gründen nicht möglich ist, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik voneinander zu trennen, dürfen diese Abfallfraktionen gemischt werden. Das ist z. B. dann der Fall, wenn Wände und Decken beim Abbruch mit einem Bagger ineinanderfallen. Technisch unmöglich ist die getrennte Sammlung auch dann, wenn auf der Baustelle nicht genügend Platz zum Aufstellen der Container vorhanden ist. Wenn andere Möglichkeiten zur Abfalltrennung bestehen, müssen diese genutzt werden. Kann z. B. durch einen schrittweisen Rückbau dafür gesorgt werden, dass die verschiedenen Abfallfraktionen nacheinander anfallen, sollte auch so verfahren werden.

Die getrennte Sammlung ist wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn sie im Vergleich zu einer gemischten Sammlung mit anschließender Vorbehandlung oder Aufbereitung der Abfälle unverhältnismäßig teuer ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine hohe Verschmutzung der jeweiligen Abfallfraktion vorliegt (z. B. stark verschmutzte Kunststofffolien, durch Verklebungen verunreinigte Dachfolien). Auch bei einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion (weniger als 1 m³ pro Baumaßnahme) ist die getrennte Sammlung wirtschaftlich nicht zumutbar.

Gemische aus mineralischen Bauabfällen (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) werden in Aufbereitungsanlagen, die nicht mineralischen Abfallgemische (bestehend aus Kunststoffen, Metallen oder Holz) in Vorbehandlungsanlagen behandelt.

Abfallgemische müssen dann nicht aufbereitet oder vorbehandelt werden, wenn das technisch nicht möglich (z. B. aufgrund hygienischer Aspekte wie Schimmelpilz) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Eine Übersicht über die Pflichten zur Getrennthaltung und die Reihenfolge der Vorgehensweise ist dem Schema in Abb. 4 zu entnehmen.

4.7.3 Dokumentation

Die getrennte Erfassung muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Grundsätzlich ausgenommen von Dokumentationspflichten sind Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m³ nicht übersteigt. Wird bspw. auf der gleichen Baustelle durch einen Handwerksbetrieb ein Bad saniert und durch einen anderen eine Heizungsanlage erneuert, gilt für beide Baumaßnahmen die 10-m³-Grenze. Sind mehrere Betriebe an einer Baumaßnahme beteiligt, unterliegen alle von den beteiligten Betrieben durchgeführten Arbeiten der 10-m³-Grenze. Sammeln Bau- und Abbruchunternehmen die Abfälle auf dem eigenen Betriebsgelände, gilt für sie die Dokumentationspflicht für die Betriebsstätte.

Greift die Bagatellgrenze nicht, treffen die Baubeteiligten umfangreiche Dokumentationspflichten. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist für jede einzelne Baustelle zu dokumentieren. Die einmalige Dokumentation einer „Muster-Baustelle“ reicht nicht aus.

Werden die Abfälle gleich auf der Baustelle getrennt und an einen Entsorger übergeben, kann die Dokumentation relativ kurz ausfallen. Als Nachweise für die getrennte Sammlung der Abfälle können Fotos und Lagepläne der Abfallbehälter auf der Baustelle dienen.

Zusätzlich muss der Entsorger erklären, welche Masse die von ihm übernommenen Abfälle haben und was er mit ihnen macht. Er muss Auskunft darüber geben, ob er sie der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuführt. Auch diese Erklärung ist zu dokumentieren.

Übergibt der Handwerker erstmalig Abfallgemische an eine bestimmte Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage, muss er sich vom Anlagenbetreiber schriftlich bestätigen lassen, dass die Anlage die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung erfüllt.

Bei Aufbereitungsanlagen, die einer Gütegemeinschaft zur Herstellung von Recyclingmaterial angeschlossen sind, wie z. B. dem Qualitätssicherungssystem Baden-Württemberg (QRB), ist es ausreichend, das entsprechende Zertifikat des Qualitätssicherungssystems auszuhändigen. Liefert der

Handwerker die Abfallgemische nicht selbst bei der Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage an, sondern ist ein Containerdienst oder Entsorger zwischengeschaltet, muss dieser die Bestätigung vom Anlagenbetreiber einholen und seinen Auftraggeber – also den Handwerker – unverzüglich darüber informieren.

Werden Abfallgemische keiner Vorbehandlung oder Aufbereitung zugeführt, muss begründet und dokumentiert werden, warum das technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Für die Dokumentation gibt es keine behördlichen Vordrucke. Es gibt eine [Handlungshilfe zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung](#) von verschiedenen Verbänden der Bauwirtschaft.

Eine andere Möglichkeit bietet die kostenlose [Handwerker-Software zur Dokumentation](#). Das digitale Tool leitet Handwerker schrittweise dazu an, eine anforderungskonforme Dokumentation aufzubauen und die erforderlichen Belege zuzuordnen.

Für alle Dokumentationen gilt: Sie müssen der zuständigen Abfallbehörde nur auf Verlangen vorgelegt werden.

Im Ablaufschema sind die einzelnen Bestandteile der Dokumentation jeweils in der rechten Spalte aufgeführt.

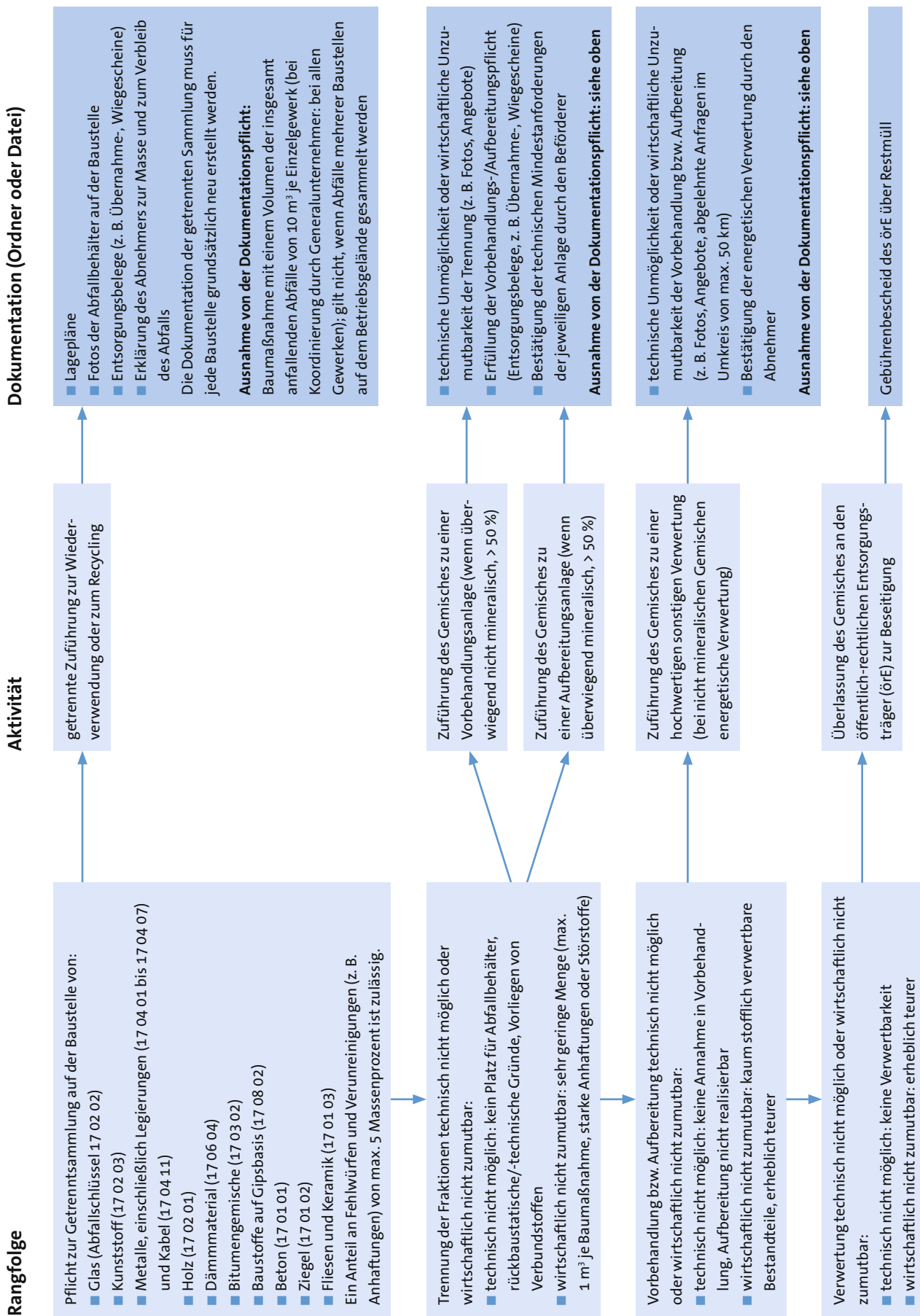


Abb. 4: Erfüllung der Gewerbeabfallverordnung – Bau- und Abbruchabfälle

4.8 Baustoffe mit Flamm- schutzmitteln behandelt (POP-Abfall-Überwachungs-VO)

Bei diesen Abfällen handelt es sich z. B. um Dämmstoffe aus Polystyrol, die mit dem Flammenschutzmittel HBCD behandelt sind. Diese Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu sammeln und zu befördern. Sie sind zwar als nicht gefährliche Abfälle eingestuft, die Nachweisführung bei der Entsorgung muss aber analog zu der von gefährlichen Abfällen erfolgen. Die Dokumentation erfolgt unabhängig von der Menge mit Übernahmeschein (Abfallschlüsselnummer 17 06 04).

4.9 Verpackungen (VerpackG)

Das Verpackungsgesetz hat zum Ziel, möglichst viele Verpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, dem Recycling zuzuführen und dafür alle Beteiligten an den Kosten für das Rücknahmesystem einzubinden. Dazu hat der Bund die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) eingerichtet.

4.9.1 Registrierungs- und Lizenzierungspflichten

Wer Verpackungen mit Ware befüllt (= Hersteller) und an private Endverbraucher (B2C-Verpackungen) abgibt, unterliegt der Systembeteiligungspflicht.

Sie umfasst folgende Punkte:

- Hersteller bei der [Zentralen Stelle Verpackungsregister](#) (ZSVR) registrieren ([LUCID Verpackungsregister](#)).
- Erfolgt die Befüllung der Verpackung im Auftrag eines Markenherstellers und wird der eigene Betriebsname auf der Verpackung angegeben („hergestellt für“), muss auch der Markenname registriert werden.
- Das Verpackungsmaterial und die Mengen bei einem [Dualen System](#) lizenzieren, damit die spätere Rücknahme gebrauchter Verpackungen gewährleistet ist.

Wichtig: Die Anforderungen des Verpackungsgesetzes greifen bereits ab der ersten befüllten und gewerbsmäßig in Verkehr gebrachten Verpackung. Es gibt **keine Bagatellgrenze**. Als Hilfestellung wurde ein [Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen](#) erstellt.

Über private Haushalte hinaus gelten weitere Abnehmer wie Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, Kultur-

einrichtungen und Freizeiteinrichtungen als private Endverbraucher. Landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe gelten als private Endverbraucher im Sinne des Gesetzes, wenn sie je Sammelgruppe (Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoff-/Metall-/Verbundverpackungen) maximal 1,1-m³-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus nutzen.

4.9.2 Betroffene Verpackungsarten

Verkaufsverpackungen, wenn sie dem privaten Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Hierzu zählen auch Serviceverpackungen und Versandverpackungen sowie alle Bestandteile der Verpackung und Packhilfsmittel, wie z. B. Etiketten, Verschlüsse.

Serviceverpackungen, die erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt werden, um die Übergabe an den privaten Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Typische Beispiele sind Brötchentüten, Fleischerpapier oder Coffee-to-go-Becher. Die Letztvertreiber können vom Hersteller oder Lieferanten einer Serviceverpackung verlangen, dass dieser die Verpackungen lizenziert. Damit können die Verpflichtungen aus dem Verpackungsgesetz an den Verpackungshersteller/Lieferanten „delegiert“ werden. In diesem Fall muss sich der Letztvertreiber vom Verpackungshersteller/Lieferanten der Serviceverpackungen eine Bestätigung über die Lizenzierung vorlegen lassen. Darüber hinaus muss er sicherstellen, dass der Vorvertreiber die Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht übernommen hat. Die Informationen dazu sind im [Verpackungsregister](#) öffentlich zugänglich. Insbesondere in den Lebensmittelhandwerken wird von dieser Regelung häufig Gebrauch gemacht.

Wichtig: Versandmaterialien wie Kartons oder Füllmaterial sind keine Serviceverpackungen und sind vom Befüller/Vertreiber zu lizenzieren.

Versandverpackungen, wenn sie für den Versand von Waren an den privaten Endverbraucher genutzt werden. Dazu zählt das gesamte Verpackungsmaterial inklusive des Füllmaterials, welches beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Umverpackungen, wenn sie eine Anzahl mehrerer Verkaufseinheiten zusammenfassen und in dieser Form dem privaten Endverbraucher angeboten werden.

Nicht unter die Lizenzierungs- und Registrierungsspflicht des Verpackungs-Gesetzes fallen **Transportverpackungen**, wenn sie dem Schutz von Waren dienen und typischerweise nicht zur Weitergabe an den privaten Endverbraucher bestimmt sind. Diese unterliegen der Rücknahmepflicht durch den Vorvertreiber.

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden, und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird.

	Funktion	Beispiel	Rücknahme durch
Verkaufsverpackungen typisch nicht bei privaten Endverbrauchern anfallend	mit Ware befüllt	Mehlsäcke (> 18 kg)	Hersteller/Lieferant (abweichende Vereinbarungen möglich)
Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern anfallend	mit Ware befüllt	Milchtüte, Silikonkartusche, Farbeimer	Rücknahmesysteme („gelbe(r) Sack/Tonne“, Altglascontainer, Altpapiertonne)
Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern	mit Ware befüllt	Gaskartuschen, Lack-spraydosen, Öldosen	Hersteller/Lieferant oder durch Branchenlösungen
Serviceverpackungen	zur unmittelbaren Übergabe an Endverbraucher	Bäckertüte, Coffee-to-go-Becher, Einschlagpapier	Rücknahmesysteme („gelbe(r) Sack/Tonne“, Altglascontainer)
Versandverpackungen	zum Versand an Endverbraucher	Versandkarton, Füllmaterial, Aufkleber	Rücknahmesysteme („gelbe(r) Sack/Tonne“, Altpapiertonne)
Umverpackungen	als Werbeträger, zur Präsentation im Verkauf	Blisterpackungen, Bündelungsfolie	Hersteller/Lieferant (abweichende Vereinbarungen möglich)
Umverpackungen bei privaten Endverbrauchern	als Werbeträger, zur Präsentation im Verkauf	Blisterpackungen, Bündelungsfolie	Rücknahmesysteme („gelbe(r) Sack/Tonne“, Altpapiertonne)
Transportverpackungen	zum Schutz der Ware vor Transportschäden	Paletten, Schrumpffolien zur Transportsicherung, Styropor	Hersteller/Lieferant (abweichende Vereinbarungen möglich)
Mehrwegverpackungen	mit Ware befüllt	Getränkeflaschen, Lieferboxen	Wiederbefüllung für den gleichen Zweck

Tab. 3: Verpackungsarten

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) überwacht die Einhaltung der Vorgaben. Diese Stelle führt ein öffentliches Register, in das sich jeder, der systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringt, eintragen muss. Darüber hinaus müssen jährlich rückwirkend die in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen über das Portal [LUCID](#) gemeldet werden.

Produkte in Verpackungen von nicht ordnungsgemäß registrierten Unternehmen/Marken dürfen in Deutschland nicht mehr verkauft werden.

4.9.3 Kennzeichnungspflichten

Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sichtbare Schilder mit „MEHRWEG“ oder „EINWEG“ zu informieren.

5 Mögliche zusätzliche Verpflichtungen

5.1 Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

Die Abfallbeauftragtenverordnung regelt, welche Betriebe zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet sind. Von der Verordnung betroffen sind Unternehmen,

- die bestimmte immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen betreiben,
- die bestimmte Altprodukte zurücknehmen,
- die im Einzelfall nach Anordnung der Behörde verpflichtet werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen im Handwerk finden sich z. B. in Druckereien, Galvanisierbetrieben, Altfahrzeug-Zerlegebetrieben. Weiterhin können Pflichten bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte entstehen: z. B. Anlagen zum Räuchern von Fleisch ab einer Menge von 1 t pro Woche oder Brauereien, die mehr als 200 hl Bier pro Tag herstellen. Auch Bauunternehmen können durch den Betrieb von Bauschuttzubereitungsanlagen (z. B. Brecher) oder die Lagerung größerer Mengen Bauschutt (ab 100 t nicht gefährliche Abfälle) von der Verordnung betroffen sein.

Ebenso müssen Unternehmen einen Abfallbeauftragten bestellen, wenn sie jährlich mehr als 2 t gefährliche Abfälle (z. B. Elektroaltgeräte, auch bei freiwilliger Rücknahme) zurücknehmen.

Der bestellte Abfallbeauftragte muss durch entsprechende Schulungen fachkundig sein und regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Als Alternative zum betriebsangehörigen Abfallbeauftragten kann ein externer Abfallbeauftragter bestellt werden. Darüber hinaus gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Befreiung durch die untere Abfallrechtsbehörde (Landratsamt, Stadtverwaltung).

5.2 Produktverantwortung

Im Kreislaufwirtschaftsgesetz wird der Produktverantwortung ein ganzer Gesetzesteil gewidmet. Die Verantwortung trifft alle, die Produkte entwickeln, herstellen, be- oder verarbeiten oder vertreiben. Bereits bei der Produktidee soll die Möglichkeit zum Recycling oder zur Verwertung berücksichtigt werden.

Produktverantwortung umfasst unter anderem:

- Herstellung und Inverkehrbringen von Produkten, die ressourceneffizient, mehrfach verwendbar, technisch langlebig und leicht reparierbar bzw. in einzelne Materialfraktionen trennbar sind,
- Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs-, Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Produkte und
- Rücknahme der Produkte.

Das Handwerk hat hier erhebliche Vorteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen, da es nicht nur langlebige und individuell nach Kundenwunsch gefertigte Produkte herstellt, sondern auch in vielen Fällen Reparaturen durchführt und somit die Lebensdauer der Produkte verlängert.

Zur Durchsetzung der Produktverantwortung in der Praxis hat der Gesetzgeber verschiedene Pflichten und Anreize geschaffen (vgl. Kapitel 2.4.1).

Die Betrachtung des gesamten Lebenszyklus eines Produkts von der Herstellung bis zur Entsorgung ist auch Grundlage der EU-Ökodesign-Richtlinie, durch die Energie und andere Ressourcen bei Herstellung, Betrieb und Entsorgung von Produkten eingespart werden sollen. Betroffen von der EU-Ökodesign-Richtlinie kann das SHK-Handwerk sein, da z. B. beim Einbau mehrerer Komponenten einer Heizung vom Handwerker für das Gesamtsystem ein Energielabel angebracht werden muss.

6 Anhang

6.1 Ausgewählte Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel

Abfallart	offizielle Bezeichnung	Abfallschlüssel gefährliche Abfälle	Abfallschlüssel nicht gefährliche Abfälle	Bemerkungen/Hinweise
Abscheiderückstände	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	130501*		
	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	130502*		
	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	130507*		
Airbags (aus Fahrzeugen)	explosive Bauteile	160110*		
Altfahrzeuge	Altfahrzeuge	160104*		einzelne Bestandteile siehe Altreifen, Batterien, Ölfilter, explosive Bauteile (Airbags), Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Glas, Eisenmetalle
Altholz	Holzabfälle aus der Produktion		030105	A I, A II – Holz
	Verpackungen aus Holz		150103	A I–A III – Holz siehe auch Verpackungsgesetz und gewerbliche Siedlungsabfälle
	Holz		170201	A I–A III – Holz aus Abbruch
	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	170204*		A IV – Holz aus dem Rückbau (Dachsparren, Gebälk, Konstruktionshölzer)
	Möbel		200138	

*gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung

Abfallart	offizielle Bezeichnung	Abfallschlüssel gefährliche Abfälle	Abfallschlüssel nicht gefährliche Abfälle	Bemerkungen/Hinweise
Altöl	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	130205*		auch gebrauchte Motorenöle
	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130206*		
	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130208*		
Altreifen	Altreifen		160103	
Altverdünnung	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	140603*		
	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel enthalten	080111*		
Asbestzement	asbesthaltige Baustoffe	170605*		
Asphalt, teerhaltig	kohlenteerhaltige Bitumengemische	170301*		
Asphalt, teerfrei	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen		170302	
Batterien	Bleibatterien	160601*		
	Ni-Cd-Batterien	160602*		
	andere Batterien		160605	Li-Ionen-Akkus
	Batterien und Akkumulatoren	200133*		Anfallstelle Haushalte
Bau- und Abbruchabfälle als getrennte Fraktion (ohne gefährliche Inhalte)	Glas		170202	Fensterglas
	Kunststoffe		170203	
	Metalle (reine Fraktionen und Mischungen)		170401 bis 170407	Kupfer, Bronze, Messing, Aluminium, Blei, Zink, Eisen und Stahl, Zinn
	Kabel		170411	Kabel
	Holz		170201	
	Dämmmaterial		170604	
	Bitumen		170302	
	Baustoffe auf Gipsbasis		170802	
	Beton		170101	
	Ziegel		170102	
Fliesen und Keramik		170103		

*gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung

Abfallart	offizielle Bezeichnung	Abfallschlüssel gefährliche Abfälle	Abfallschlüssel nicht gefährliche Abfälle	Bemerkungen/Hinweise
Baustoffe auf Gipsbasis	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	170801*		evtl. asbesthaltig
	Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen		170802	siehe auch Bau- und Abbruchabfälle
Blechgebände mit schädlichen Restinhalten	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110*		
Boden und Steine			170504	Boden, der nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
Bremsflüssigkeit	Bremsflüssigkeit	160113*		
Elektro-/Elektronikaltgeräte aus Haushalten	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten	200135*		
	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen		200136	enthalten keine Leuchtstoffröhren, FCKW und andere gefährliche Stoffe
	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	200123*		
	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	200121*		
Elektro-/Elektronikaltgeräte andere Anfallstellen	Geräte, die freies Asbest enthalten	160212*		Nachtspeicheröfen
	aus gebrauchten Geräte entfernte gefährliche Bauteile	160215*		Bauteile aus ausgeschlachteten Geräten, z. B. Kondensatoren
FCKW (Kältemittel)	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	140601*		
feste, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (ÖVB)	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	150202*		
Fliesen, Ziegel und Keramik	Fliesen, Ziegel und Keramik		170103	siehe Bau- und Abbruchabfälle
Frostschutzmittel	Frostschutzmittel	160114*		

*gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung

Abfallart	offizielle Bezeichnung	Abfallschlüssel gefährliche Abfälle	Abfallschlüssel nicht gefährliche Abfälle	Bemerkungen/Hinweise
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik		170107	Gemisch besteht nur aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik; Gemisch enthält überwiegend mineralische Bestandteile
	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* oder 170903* fallen		170904	Gemisch enthält überwiegend nicht mineralische Bestandteile
gewerbliche Siedlungsabfälle (Gewerbemüll sortiert)	Pappe, Papier, Karton		200101	
	Glas		200102	
	Kunststoffe (keine Verkaufsverpackung)		200139	
	Metall		200140	
	Holz		200138	
gewerbliche Siedlungsabfälle (Gewerbemüll sortiert)	Textilien		200111	
	Biomüll		200201	
Glasscheiben	Glas		170202	siehe Bau- und Abbruchabfälle
	Glas		160120	aus Altfahrzeugen
Haus- und Gewerbemüll nicht sortiert	gemischte Siedlungsabfälle		200301	siehe auch gewerbliche Siedlungsabfälle
Kaltreiniger (halogenfrei)	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	140603*		
	andere Emulsionen	130802*		
Kraftstoffe, verunreinigt	Benzin	130702*		
	Heizöl und Diesel	130701*		
Kühlerflüssigkeit	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	140603*		
Kühl-Schmierstoffe	halogenfreie Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	120107*		aus mechanischer Oberflächenbearbeitung (Feinwerkmechanik)
Kühl-Schmierstoffe (Emulsion)	halogenfreie Bearbeitungs-emulsionen	120109*		
Kunststoffabfälle aus Produktion	Kunststoffspäne und -drehspäne		120105	
Kunststoffgebinde mit schädlichen Restinhalten	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110*		
Lackreste (flüssig)	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	080111*		

*gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung

Abfallart	offizielle Bezeichnung	Abfallschlüssel gefährliche Abfälle	Abfallschlüssel nicht gefährliche Abfälle	Bemerkungen/Hinweise
Lackierereiabfälle (nicht lösemittelhaltig)	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111* fallen		080112	
Leuchtstoffröhren	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	200121*		siehe auch Elektro-/Elektronikgeräte
Metallgebinde mit schädlichen Restinhalten	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110*		
Mineralwolle	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	170603*		alte Mineralfaserdämmstoffe, die vor 1996 verbaut wurden
	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt		170604	
Ölfilter	Ölfilter	160107*		
Papier/Pappe/Kartonagen	Verpackungen aus Papier und Pappe		150101	siehe Verpackungsgesetz
	Papier und Pappe		200101	Altpapier
Putzlappen verunreinigt	Aufsaug- und Filtermaterial, das durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist	150202*		
Schrott	Metalle		170401–170406	aus Bau- und Abbruchabfällen
	Eisenmetalle		160117	aus Altfahrzeugen
	Metalle		200140	sonstiger Schrott
Späne	Eisenfeil- und Drehspäne		120101	
	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	120108*		
Spraydosen	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110*		
Verpackungen, systembeteiligungspflichtig	Verpackungen aus Kunststoff		150102	
	Verpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen		150101	
	Verpackungen aus Metall		150104	
	Verpackungen aus Holz		150103	
	Verpackungen aus Glas		150107	Altglas
	Verbundverpackungen		150105	

*gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung

6.2 Hilfreiche Links

Anzeige- und Erlaubnisverfahren, Online-Formulare	https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/index
Batterien, Rücknahmesystem	www.grs-batterien.de
Bundesnetzagentur, Liste der Trustcenter	www.nrca-ds.de/ZDAliste.htm
Elektro-Altgeräte-Register	www.stiftung-ear.de
Gewerbeabfallverordnung, Handlungshilfe der Bauwirtschaft zur Umsetzung	www.zdb.de/zdb-cms.nsf/id/kreislaufwirtschaft-und-ressourcenschonung-de
Gewerbeabfallverordnung, Handwerker-Software des ZDH zur Dokumentation	www.zdh.de/fachbereiche/wirtschaft-energie-umwelt/umweltpolitik-nachhaltigkeit/gewerbeabfallverordnung/handwerker-software-zur-gewerbeabfallverordnung/
Lampen, Rücknahmesystem	www.lightcycle.de
Nachweisverfahren, Zentrale Koordinierungsstelle der Länder	www.zks-abfall.de
Sonderabfallagentur Baden-Württemberg	www.saa.de
Verpackungen, Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen	www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/suche-im-katalog
Verpackungsgesetz, Übersicht Duale Systeme Deutschland	www.recycling-fuer-deutschland.de
Verpackungsregister LUCID	https://lucid.verpackungsregister.org/
Verpackungsregister, öffentliches	https://oeffentliche-register.verpackungsregister.org/
Verpackungsregister, Zentrale Stelle	www.verpackungsregister.org

Behörden

Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg	www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de
Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg	www.lubw.baden-wuerttemberg.de
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	https://um.baden-wuerttemberg.de
Umweltbundesamt	www.uba.de
Behördenfinder	www.service-bw.de
Bundesumweltministerium	www.bmu.de

6.3 Abkürzungen

AbfAEV	Abfallanzeige- und Erlaubnisverordnung – Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen
AbfBeauftrV	Abfallbeauftragtenverordnung – Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung – Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen
AltholzV	Altholz-Verordnung – Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz
Altölv	Altölverordnung
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung – Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
B2C-Verpackungen	Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen (Business to Customer)
BattG	Batteriegelgesetz – Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren
EAR	Stiftung Elektro-Altgeräte Register
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz – Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung – Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
GRS	Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien
hRS	herstellereigenes Rücknahmesystem
HBCD	Hexabromcyclododecan
KrwG	Kreislaufwirtschaftsgesetz – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
LVP	Leichtverpackungen, Verkaufsverpackungen, welche beim privaten Endverbraucher anfallen
NachweisV	Nachweisverordnung – Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
QRB	Qualitätssicherungssystem Recycling-Baustoffe Baden-Württemberg e. V.
SAA	Sonderabfallagentur Baden-Württemberg
VerpackG	Verpackungsgesetz – Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
ZSVR	Zentrale Stelle Verpackungsregister

6.4 Beratungsstellen

Umweltschutzberatungsstellen der Handwerkskammern und Fachverbände	Abfallberatungsstellen der Stadt- und Landkreise
<p>Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6 79098 Freiburg</p> <p>Georg Voswinckel Tel. 0761 21800 530 georg.voswinckel@hwk-freiburg.de www.hwk-freiburg.de</p>	<p>Stadtkreis Freiburg Amt für Umweltschutz der Stadt Freiburg Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg Tel. 0761 201-6101 umweltschutzamt@stadt.freiburg.de Abfallwirtschaft Freiburg Containerdienste Tel: 0761 76707-231/-232/-233 vertrieb@abfallwirtschaft-freiburg.de Abfallwirtschaft Freiburg Gewerbebetriebe</p>
	<p>Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Stadtstraße 2, 79104 Freiburg Tel. 0761 2187 9707 alb@lkbh.de Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald</p>
	<p>Landkreis Emmendingen Abfallwirtschaft Schwarzwaldstraße 4, 79312 Emmendingen Tel. 07641 451 9700 abfall@landkreis-emmendingen.de Abfallwirtschaft Landkreis Emmendingen</p>
	<p>Landkreis Lörrach Abfallwirtschaft Palmstraße 3, 79539 Lörrach Tel. 07621 410 1999 abfallwirtschaft@loerrach-landkreis.de Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach</p>
	<p>Landkreis Ortenau Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Badstraße 20, 77659 Offenburg Tel. 0781 805 9600 abfallwirtschaft@ortenaukreis.de Abfallwirtschaft Landkreis Ortenau</p>
<p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn</p> <p>Uwe Schopf Tel. 07131 791-175 uwe.schopf@hwk-heilbronn.de www.hwk-heilbronn.de</p>	<p>Stadtkreis Heilbronn Abfallberatung für Gewerbebetriebe Cäcilienstraße 49, 74072 Heilbronn Tel. 07131 56-2762 Abfallwirtschaft Stadtkreis Heilbronn</p>
	<p>Landkreis Heilbronn Abfallwirtschaftsbetrieb Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn Tel. 07131 994-148 torsten.mai@landratsamt-heilbronn.de Abfallwirtschaft Landkreis Heilbronn</p>
	<p>Landkreis Hohenlohe Abfallwirtschaft Hohenlohekreis Oberer Bach 13, 74653 Künzelsau Tel. 07940 18-555 info@abfallwirtschaft-hohenlohekreis.de Abfallwirtschaft Landkreis Hohenlohe</p>

**Umweltschutzberatungsstellen
der Handwerkskammern und Fachverbände**
Handwerkskammer Karlsruhe

Friedrichsplatz 4–5
76133 Karlsruhe

Ute Matysek
Tel. 0721 1600 388
matysek@hwk-karlsruhe.de
www.hwk-karlsruhe.de

**Abfallberatungsstellen der
Stadt- und Landkreise**
Landkreis Schwäbisch Hall

Amt für Abfallwirtschaft
Münzstraße, 74523 Schwäbisch Hall
Tel. 0791 755-7530
abfallwirtschaftsamt@lrasha.de
[Abfallwirtschaft Landkreis Schwäbisch Hall](http://Abfallwirtschaft.Landkreis.Schwabisch.Hall)

Landkreis Main-Tauber

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis
Gartenstraße 2, 97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 82-4002
[Abfallwirtschaft Landkreis Main-Tauber](http://Abfallwirtschaft.Landkreis.Main-Tauber)

Stadtkreis Karlsruhe

Amt für Abfallwirtschaft
Ottostraße 21, 76227 Karlsruhe
Tel. 0721 133 7155
afa@karlsruhe.de
[Abfallwirtschaft Stadtkreis Karlsruhe](http://Abfallwirtschaft.Stadtkreis.Karlsruhe)

Landkreis Karlsruhe

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe
Werner-von-Siemens-Straße 2–6, 76646 Bruchsal
Tel. 0800 2 9820 10 (gebührenfrei)
zentrale@awb-landratsamt-karlsruhe.de-mail.de
[Abfallwirtschaft Landkreis Karlsruhe](http://Abfallwirtschaft.Landkreis.Karlsruhe)

Landkreis Rastatt

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Rastatt
Am Schloßplatz 5, 76437 Rastatt
Tel. 07222 381 5555
awb@landkreis-rastatt.de
[Abfallwirtschaft Landkreis Rastatt](http://Abfallwirtschaft.Landkreis.Rastatt)

Stadtkreis Baden-Baden

Abfallberatung
Flugstraße 29, 76532 Baden-Baden
Tel. 07221 93 28 01
umwelttechnik@baden-baden.de
[Abfallwirtschaft Stadtkreis Baden-Baden](http://Abfallwirtschaft.Stadtkreis.Baden-Baden)

Stadtkreis Pforzheim

Abfallberatung
Heinrich-Witzenmann-Straße 13, 75179 Pforzheim
Tel. 07231 39 1393
[Abfallwirtschaft Stadtkreis Pforzheim](http://Abfallwirtschaft.Stadtkreis.Pforzheim)

Enzkreis

Amt für Abfallwirtschaft
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Tel. 07231 308 9656
abfallwirtschaft@enzkreis.de
[Abfallwirtschaft Landkreis Enz](http://Abfallwirtschaft.Landkreis.Enz)

Landkreis Calw

Abfallwirtschaft Landkreis Calw
Gäuallee 5, 72202 Nagold
Tel. 0800 3030839 (gebührenfrei)
abfallberatung@awg-info.de
[Abfallwirtschaft Landkreis Calw](http://Abfallwirtschaft.Landkreis.Calw)

**Umweltschutzberatungsstellen
der Handwerkskammern und Fachverbände**
Handwerkskammer Konstanz

Webersteig 3
78462 Konstanz

Peter Schürmann
Tel. 07531 205 375
peter.schuermann@hwk-konstanz.de
www.hwk-konstanz.de

**Abfallberatungsstellen der
Stadt- und Landkreise**
Landkreis Konstanz

Abfallwirtschaftsbetrieb
Max-Stromeyer-Straße 166, 78467 Konstanz
Tel. 07531 800 1533

abfallwirtschaft@lrakn.de
[Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz](http://Abfallwirtschaft.LandkreisKonstanz.de)

Landkreis Tuttlingen

Abfallberatung
Bahnhofstraße 2, 78532 Tuttlingen
Tel. 07461 926 3400

abfallberatung@landkreis-tuttlingen.de
[Abfallwirtschaft Landkreis Tuttlingen](http://Abfallwirtschaft.LandkreisTuttlingen.de)

Landkreis Rottweil

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Königstraße 36, 78628 Rottweil
Tel. 0741 244 700

eb-abfallwirtschaft@landkreis-rottweil.de
[Abfallwirtschaft Landkreis Rottweil](http://Abfallwirtschaft.LandkreisRottweil.de)

Schwarzwald-Baar-Kreis

Amt für Abfallwirtschaft
Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen
Tel. 07721 913 7555

abfall@lrabk.de
[Abfallwirtschaft Landkreis Schwarzwald-Baar](http://Abfallwirtschaft.LandkreisSchwarzwald-Baar.de)

Landkreis Waldshut

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Waldtorstraße 1, 79761 Waldshut
Tel. 07751 86 5424

abfallwirtschaft@landkreis-waldshut.de
[Abfallwirtschaft Landkreis Waldshut](http://Abfallwirtschaft.LandkreisWaldshut.de)

**Handwerkskammer Mannheim
Rhein-Neckar-Odenwald**

B1, 1-2
68159 Mannheim

Claudia Joerg
Tel. 0621-18002-151
joerg@hwk-mannheim.de
www.hwk-mannheim.de

Stadtkreis Heidelberg

Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Hardtstraße 2, 69124 Heidelberg
Tel. 06221 58-29999

abfallwirtschaft@heidelberg.de
[Abfallwirtschaft Stadtkreis Heidelberg](http://Abfallwirtschaft.StadtkreisHeidelberg.de)

Landkreis Rhein-Neckar

Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz
Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg
Tel. 06221 522-2151

gewerbeaufsicht-und-umweltschutz@rhein-neckar-kreis.de
[Abfallwirtschaft Landkreis Rhein-Neckar](http://Abfallwirtschaft.LandkreisRhein-Neckar.de)

Stadtkreis Mannheim

Abfallwirtschaft Mannheim
Käfertaler Straße 248, 68167 Mannheim
Tel. 0621 293-8380

abfallwirtschaft@mannheim.de
[Abfallwirtschaft Stadtkreis Mannheim](http://Abfallwirtschaft.StadtkreisMannheim.de)

Landkreis Neckar-Odenwald

AWN Abfallwirtschaftsgesellschaft
des Neckar-Odenwald-Kreises mbH
Sansenhecken 1, 74722 Buchen
Tel. 06281 906-0

info@awn-online.de
[Abfallwirtschaft Landkreis Neckar-Odenwald](http://Abfallwirtschaft.LandkreisNeckar-Odenwald.de)

**Umweltschutzberatungsstellen
der Handwerkskammern und Fachverbände**
Handwerkskammer Reutlingen

Hindenburgstraße 58
72762 Reutlingen

Ines Bonnaire
Tel. 07121 2412-143
ines.bonnaire@hwk-reutlingen.de
www.hwk-reutlingen.de

Handwerkskammer Region Stuttgart

Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart

Dr. Manfred Kleinbielen
Tel. 0711 1657-255
manfred.kleinbielen@hwk-stuttgart.de
www.hwk-stuttgart.de

**Abfallberatungsstellen der
Stadt- und Landkreise**
Stadt Reutlingen

Technische Betriebsdienste Reutlingen
Am Heilbrunnen 107, 72766 Reutlingen
Tel. 07121 303 2901

tbr@reutlingen.de
Abfallwirtschaft Stadt Reutlingen

Landkreis Reutlingen

Landratsamt (Haus 22)
Haydnstraße 5–7, 72766 Reutlingen
Tel. 07121 408 3341

abfallwirtschaft@kreis-reutlingen.de
Abfallwirtschaft Landkreis Reutlingen

Landkreis Freudenstadt

Abfallberatung
Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt
Tel. 07441 920 5054 und -5053

abfall@kreis-fds.de
Abfallwirtschaft Landkreis Freudenstadt

Landkreis Sigmaringen

Fachbereich Abfallwirtschaft
Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen
Tel. 07571 102 6608

info@lrasig.de
Abfallwirtschaft Landkreis Sigmaringen

Landkreis Tübingen

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen
Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen
Tel. 07071 207 1302

awb@kreis-tuebingen.de
Abfallwirtschaft Landkreis Tübingen

Landkreis Zollernalbkreis

Abfallwirtschaftsamt
Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen
Tel. 07433 92 13 21

abfall@zollernalbkreis.de
Abfallwirtschaft Landkreis Zollern-Alb

Stadt Stuttgart

Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)
Heinrich-Baumann-Straße 4, 70190 Stuttgart
Tel. 0711 216-88700

aws-kundenberatung@stuttgart.de
Abfallwirtschaft Stadt Stuttgart

Landkreis Böblingen

Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen
Wolf-Hirth-Straße 33, 71034 Böblingen
Tel. 07031 663-1550

awb-kis@lrabb.de
Abfallwirtschaft Landkreis Böblingen

Landkreis Esslingen

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen
Röntgenstraße 16–18, 73730 Esslingen am Neckar
Tel. 0800 931-2526

beratung-awb@lra-es.de
Abfallwirtschaft Landkreis Esslingen

**Umweltschutzberatungsstellen
der Handwerkskammern und Fachverbände**
**Abfallberatungsstellen der
Stadt- und Landkreise**

Landkreis Göppingen

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen
Carl-Hermann-Gaiser-Straße 41, 73033 Göppingen
Tel. 07161 202-7701

info@awb-gp.de

[Abfallwirtschaft Landkreis Göppingen](#)

Landkreis Ludwigsburg

Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises
Ludwigsburg mbH (AVL)
Hindenburgstraße 30, 71638 Ludwigsburg
Tel. 07141 144-2828

gewerbeberatung@avl-lb.de

[Abfallwirtschaft Landkreis Ludwigsburg](#)

Rems-Murr-Kreis

Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR
Stuttgarter Staße 110, 71332 Waiblingen
Tel. 07151 501-9536

dagmar.haecker@awrm.de

[Abfallwirtschaft Landkreis Rems-Murr](#)

Handwerkskammer Ulm

Olgastraße 72
89073 Ulm

Elisabeth Maeser

Tel. 0731 1425-6370

e.maeser@hwk-ulm.de

www.hwk-ulm.de

Stadt Ulm

Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU)
Wichernstraße 10, 89073 Ulm
Tel. 0731 161-7777

kontakt@ebu-ulm.de

[Abfallwirtschaft Stadt Ulm](#)

Alb-Donau-Kreis

Fachdienst Abfallwirtschaft
Schillerstraße 30, 89077 Ulm
Tel. 0731 185-1220

abfallwirtschaft@alb-donau-kreis.de

[Abfallwirtschaft Landkreis Alb-Donau](#)

Landkreis Biberach

Abfallwirtschaftsbetrieb
Rollinstraße 9, 88400 Biberach an der Riß
Tel. 07351 52-6133

frank.foerster@biberach.de

[Abfallwirtschaft Landkreis Biberach](#)

Landratsamt Bodenseekreis

Abfallwirtschaftsbetrieb
Glärnischstraße 1–3, 88045 Friedrichshafen
Tel. 07541 204-5199

abfallberatung@bodenseekreis.de

[Abfallwirtschaft Landkreis Bodensee](#)

Landkreis Heidenheim

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb
Schmittentplatz 5, 89522 Heidenheim an der Brenz
Tel. 07321 9505-40

c.butz@abfallwirtschaft-heidenheim.de

[Abfallwirtschaft Landkreis Heidenheim](#)

Landkreis Ravensburg

Amt für Abfallwirtschaft
Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg
Tel. 0751 85-2310

ab@rv.de

[Abfallwirtschaft Landkreis Ravensburg](#)

Beratungsstellen der Fachverbände

Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V.
Hohenzollernstraße 25
70178 Stuttgart

Rainer Mang
Tel. 0711 64853-25
mang@bauwirtschaft-bw.de
www.bauwirtschaft-bw.de

**Fachverband Elektro- und Informations-
technik Baden-Württemberg**
Voltastraße 12
70736 Stuttgart

Steffen Häusler
Tel. 0711 95590666
steffen.haeusler@fv-eit-bw.de
www.fv-eit-bw.de

**Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Baden-Württemberg e.V.**
Motorstraße 1
70499 Stuttgart

Roland Blind
Tel. 0711 839863-25
roland.blind@kfz-bw.de
www.kfz-bw.de

**Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg**
Viehhofstraße 11
70188 Stuttgart

Thomas Huber
Tel. 0711 4830-91
t.huber@fvshkbw.de
www.FVSHKBW.de

**LIV des Maler- und Lackierer-
handwerks Baden-Württemberg**
Heusteigstraße 19
70182 Stuttgart

Thomas Maier
Tel. 0711 252697-15
maier@farbe-bw.de
www.farbe-bw.de

**Landesfachverband Schreinerhandwerk
Baden-Württemberg**
Danneckerstraße 35
70182 Stuttgart

Volker Hägele
Tel. 0711 16441-12
haegele@schreiner-bw.de
www.schreiner-bw.de

**Fachverband der Stuckateure für Ausbau
und Fassade Baden-Württemberg (SAF)**
Siemensstraße 6–8
71277 Rutesheim

Thomas Lothacker
Tel. 07152 30550-115
lothacker@stuck-verband.de
www.stuck-verband.de

Weitere Ansprechpartner finden Sie auf der Webseite des Landes Baden-Württemberg:
www.service-bw.de

